



UNSER BAYERN. UNSERE VERFASSUNG. UNSER AUFTRAG.

Zum 70. Jahrestag der
Bayerischen Verfassung

DER
FREI
STAAT

BAYERISCHE SCHRIFTEN
für soziale Demokratie

„Der Freistaat“ ist eine Schriftenreihe der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag. Sie beleuchtet historische, gegenwärtige und zukünftige gesellschaftspolitische Themenfelder und vermittelt Positionen aus Politik, Kultur und Wissenschaft.
Fotos Titel: Haus der Bayerischen Geschichte, Felix Hälbich

DER FREI STAAT

BAYERISCHE SCHRIFTEN
für soziale Demokratie



Die Bayerische Verfassung lebt!

2016 feiern wir den 70. Geburtstag der Bayerischen Verfassung. Der damalige Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner (SPD) hatte ihre Grundzüge bereits in seinem Schweizer Exil formuliert und brachte sie mit nach Bayern. Hoegners Verfassung legte nach der Diktatur der Nationalsozialisten die Grundlage für ein demokratisches Bayern, ja für den Freistaat. Eigenhändig ersetzte er im Entwurf das Wort „Volksstaat“ durch „Freistaat“. Diese Verfassung trägt eine deutliche sozialdemokratische Handschrift, was bereits die US-Militärregierung in ihrer Stellungnahme verwundert feststellte.

Das vorliegende Heft ist kein Geschichtsbuch. Die Geschichte der Bayerischen Verfassung wurde vielfach beschrieben und gefeiert. Wir wollen zeigen, dass die Bayerische Verfassung lebt. Dass sie Kompass unserer Politik ist. Dass wir sie im Herzen tragen!

Dass dies notwendig ist, zeigt uns die kritische Rede von Prof. Dr. Heribert Prantl, die er anlässlich der Verleihung des Wilhelm-Hoegner-Preises 2011 gehalten hat und die wir aktualisiert veröffentlichen. Die Bayerische Verfassung vertraut dem Volk, schreibt er. Wir sind überzeugt, dass das Volk Zutrauen haben kann in seine Bayerische Verfassung!

Daher haben wir in der SPD-Landtagsfraktion den Versuch unternommen, ausgewählte Verfassungsartikel zu interpretieren und darzulegen, wie wir sie in zeitgemäße Politik umsetzen.

Der frühere SPD-Vorsitzende Dr. Hans-Jochen Vogel war einer der engsten Mitarbeiter von Wilhelm Hoegner. In einem spannenden Interview skizziert er nicht nur die außerordentliche Persönlichkeit Wilhelm Hoegners, sondern auch die Vorbildfunktion der Bayerischen Verfassung für das Grundgesetz.

Natürlich wissen wir, dass zwischen den Buchstaben der Verfassung und der politischen Wirklichkeit oft große Lücken klaffen. Wir haben den Kabarettisten Christian Springer gebeten, diese Kluft mit einem Beitrag unterhaltsam zu überbrücken.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre, die Sie überrascht und unterhält und uns neu über die Verfassung unserer Demokratie nachdenken lässt.

Markus Rinderspacher, MdL
Vorsitzender der BayernSPD-Landtagsfraktion

**UNSER
BAYERN.
UNSERE
VERFASSUNG.
UNSER
AUFTRAG.**

Inhalt

- 03** **Vorwort**
Markus Rinderspacher, MdL
Vorsitzender der BayernSPD-Landtagsfraktion

Die Bayerische Verfassung – Hoegners Vermächtnis für die bayerische Politik

- 09** **Die Bayerische Verfassung vertraut dem Volk**
Von Prof. Dr. Heribert Prantl
- 18** **Vorbild für das Grundgesetz**
Interview mit Dr. Hans-Jochen Vogel
- 27** **Was wir Wilhelm Hoegner verdanken**
Von Markus Rinderspacher, MdL

Verfassung und Verfassungswirklichkeit

- 35** **Wir wollen Bayern ins Gleichgewicht bringen**
Von Dr. Christoph Rabenstein, MdL
- 38** **Mit Bayern für ein soziales Europa**
Von Dr. Linus Förster, MdL
- 40** **Das Haushaltsgesetz als machtvoll Instrument des Parlaments**
Von Harald Güller, MdL
- 43** **Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat, und das Wichtigste in der Gemeinde sind die Bürger**
Von Dr. Paul Wengert, MdL
- 45** **Beamte sind Diener des ganzen Volkes**
Von Stefan Schuster, MdL
- 47** **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit**
Von Margit Wild, MdL, stellv. Fraktionsvorsitzende

- 49** **Wohnen: ein bedrohtes Grundrecht!**
Von Andreas Lotte, MdL
- 51** **Die Menschen haben ein Recht auf eine ausgewogene
Berichterstattung**
Von Inge Aures, MdL, Landtagsvizepräsidentin
- 52** **Volksbegehren im Kleinen**
Von Alexandra Hiersemann, MdL
- 54** **Völkerverständigung und Antirassismus:
Darauf soll Bayern aufbauen**
Von Florian Ritter, MdL
- 56** **Ehrenamtliche sind ein Schatz, den wir hüten müssen**
Von Ruth Waldmann, MdL
- 58** **Die Vermögensentwicklung darf den sozialen
Zusammenhalt nicht gefährden**
Von Volkmar Halbleib, MdL, Parlamentarischer
Geschäftsführer
- 60** **Je besser es unseren Kindern geht, desto besser geht es
unserem Land!**
Von Doris Rauscher, MdL
- 62** **Demokratie muss man erfahren können**
Von Martin Güll, MdL
- 64** **Kultur schafft Zusammenhalt, Wissenschaft eröffnet
Zukunft**
Von Isabell Zacharias, MdL
- 66** **Der Schutz der Natur in der Bayerischen Verfassung:
Verspielt die CSU Hoegners Erbe?**
Von Florian von Brunn, MdL
- 68** **Religionsfreiheit gilt für alle Religionen**
Von Hans-Ulrich Pfaffmann, MdL
- 70** **Ohne den Sonntag wird der Alltag grau**
Von Kathi Petersen, MdL

- 72** **Der Artikel mit der sozialdemokratischen Handschrift**
Von Annette Karl, MdL
- 74** **Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern heute ist die Altersarmut der Frauen von morgen**
Von Dr. Simone Strohmayr, MdL,
stellv. Fraktionsvorsitzende
- 76** **Die Bayerische Verfassung schützt die menschliche Arbeitskraft**
Von Kathrin Sonnenholzner, MdL
- 78** **Mindestlohn: Was wäre Freiheit ohne Würde?**
Von Natascha Kohnen, MdL, Fraktionsvorstandsmitglied
- 80** **Verfassungsklagen als Kampfinstrument der Opposition**
Von Dr. Simone Strohmayr, MdL,
stellv. Fraktionsvorsitzende
- 86** **Verfassungsänderungen in Bayern**
Von Volkmar Halbleib, MdL, Parlamentarischer
Geschäftsführer

Perspektiven für die Bayerische Verfassung

- 92** **Keine Verfassung für den Zeitgeist – Weiterentwicklungen sorgfältig überlegen**
Von Franz Schindler, MdL
- 94** **Integration als Verfassungsziel**
Von Arif Taşdelen, MdL
- 96** **Kabarettistischer Ausblick: „Mei wie schee is Bartholomee“**
Von Christian Springer
- 101** **Danksagung**
Volkmar Halbleib, MdL,
Parlamentarischer Geschäftsführer

Die Bayerische Verfassung – Hoegners Vermächtnis für die bayerische Politik



Verfassunggebende Landesversammlung in der Aula der Universität München.

Foto: Haus der Bayerischen Geschichte

Die Bayerische Verfassung vertraut dem Volk

Von Prof. Dr. Heribert Prandl

Mit dem Journalisten und Publizisten Prof. Dr. Heribert Prandl ehrte die SPD-Landtagsfraktion 2011 einen Mann mit dem Wilhelm-Hoegner-Preis, der sich in herausragender Weise für die freiheitlichen und sozialen Werte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eingesetzt hat. Ebenso wache er wie kein Zweiter über deren Einhaltung, stellte SPD-Fraktionschef Markus Rinderspacher bei der Preisverleihung im Plenarsaal des Bayerischen Landtags fest. Heribert Prandl bedankte sich mit einer brillanten Rede, in der er die Bayerische Verfassung ebenso kenntnisreich wie unterhaltsam beschreibt. Wir dokumentieren seine aktualisierte Rede hier in Auszügen:

Das Wort Gerechtigkeit kommt zwar in dem Verfassungstext nicht wörtlich vor, aber er hat dieses Wort Gerechtigkeit buchstabiert, detailliert, übersetzt in den Alltag, er hat die Gerechtigkeit konkret gemacht, er hat sie ziseliert, er hat aus dem abstrakten Wort einen praktischen Wert gemacht.

Es war eisig kalt im Dezember 1946, als die Demokratie in Bayern vom Himmel fiel; 20 Grad Minus, die Abgeordneten trugen Pelzmäntel. Weil die Aula der Münchner Universität, in der man sich versammelte, oben lediglich durch einen Bretterverschlag abgedeckt war, geriet die Verabschiedung der Verfassung zu einer Zitterpartie. Es folgte die Volksabstimmung, 75 Prozent der bayerischen Wähler gingen zu den Urnen, 70 Prozent davon stimmten zu – aber es hat noch lang gedauert, bis man begriff, was man an der Demokratie hatte. Diese

lange Inkubationszeit war kein bayerisch-genetischer Defekt; das war überall in Deutschland so. Demokratie war hierzulande ein Begriff ohne Tradition; es gab zwar ein paar demokratische Traditionslinien in der deutschen Geschichte, die vom Hambacher Schloss (damals, 1832, bayerisch) über die Paulskirche nach Weimar führten, und es gab die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aber eine wirkliche demokratisch-stabile Erfahrung gab es nicht.

Die Arbeiten an der neuen Bayerischen Verfassung im Jahr 1946 waren ein demokratischer Initiationsritus gewesen, eine monatelange politische Prozession zum großen Tor zur neuen Gesellschaft. Das Volk hatte sich aber dafür nicht besonders interessiert. Die Verfassungsprozession, angeführt von Ministerpräsident Hoegner, zog, behutsam dirigiert von den Amerikanern, fast ohne Zuschauer durch die Schutthalden von München. Kurz gesagt: „Demokratie“ war ein Fremdwort aus dem Amerikanischen, als die wunderbare Bayerische Verfassung in Kraft trat. Aber man merkt das dieser Verfassung nicht an; sie hat, es ist tatsächlich ein Wunder, demokratische Reife. Es ist gewiss keine amerikanische Verfassung, sie hat ihren eigenen bayerischen Ton, und das Bayerische dieser Verfassung ist auch kein amerikanischer Dialekt. Diese Verfassung wird gekennzeichnet von einer demokratisch-schweizerischen Urwüchsigkeit – und das muss nicht wundern, denn sie behielt in wichtigen Teilen die Fassung bei, die Wilhelm Hoegner aus seinem Schweizer Exil mitgebracht hatte.

Das demokratische Sendungsbewusstsein der Amerikaner verband sich damals mit dem bayerischen Selbstbewusstsein von Ministerpräsident Hoegner und den Lehren, die er und die von ihm berufenen Mitglieder des vorbereitenden Verfassungsausschusses aus der jüngsten Geschichte gezogen hatten: Da saßen Innenminister Josef Seifried, SPD, Arbeitsminister Albert Roßhaupter, SPD, Sonderminister Heinrich Schmitt, KPD, der Staatssekretär im Justizministerium Hans Ehard, CSU, der Leiter der Staatskanzlei Anton Pfeiffer, CSU, der

Münchner Oberbürgermeister Karl Scharnagl, CSU, und Bürgermeister Thomas Wimmer, SPD. Als Sachverständigen zog Hoegner den Staatsrechtsprofessor Hans Nawiasky hinzu, mit dem er schon im Schweizer Exil Verfassungsgespräche geführt hatte und der schon 1919, nach dem Ersten Weltkrieg, an der Ausarbeitung der Bamberger Verfassung beteiligt gewesen war. In dieser ersten Runde wurde der von den Amerikanern zugewiesene Rechtsrahmen für eine Verfassung so intensiv genutzt, dass der Rahmen knackte.



Wir Bayern haben es satt, uns von oben herab behandeln zu lassen.

Es war ein historischer Zufall – und für Bayern ein besonderer Glücksfall –, dass dieses Land mit seiner ausgeprägten föderalistischen Tradition unter die Herrschaft einer Besatzungsmacht kam, die zu Hause selbst den Föderalismus lebte. Es gab also viel amerikanisches Verständnis für den bayerischen Patrioten Wilhelm Hoegner, der proklamierte, dass wir „wieder unsere eigenen Herren im



„Gasthaus zum Bayerischen Löwen“ sein“ wollen. Er schrieb das am 13. November 1945 in der *Süddeutschen Zeitung*. Die ganze Stelle lautet so: „Wir Bayern haben es satt, uns von oben herab behandeln zu lassen. Wir wollen Deutsche sein und bleiben, jedoch kraft freiwilliger Einordnung in ein größeres Vaterland, nicht durch einen Befehl von Berlin. Vor allem aber wollen wir wieder unsere eigenen Herren im ‚Gasthaus zum Bayerischen Löwen‘ sein.“

Während der Arbeiten an der Verfassung hatten sich die politischen Verhältnisse geändert. Hoegner war, aufgrund des Ergebnisses der ersten Wahlen, in der zweiten Jahreshälfte 1946 eigentlich nur noch Ministerpräsident auf Zeit. Umso größer war sein Engagement für die neue Freistaatsverfassung. Hoegner und die Sozialdemokraten konnten sich ausrechnen, dass jede taktische Verzögerung nur eine Schwächung ihres Einflusses bedeutet hätte. Die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 30. Juni 1946 hatte mit dem Sieg der CSU geendet; sie erhielt 58,3 Prozent der Stimmen, die SPD 28,8 Prozent, die KPD 5,3 Prozent, die Wirtschaftliche Aufbauvereinigung WAV 5,1 und die FDP 2,5 Prozent. Das heißt: „Das Strukturmuster späterer Politikmöglichkeiten war damit vorgezeichnet“ (Paul Noack) – bis hinein in unsere Tage.

Die Wahlen von 1946 – 58,3 Prozent für die CSU – waren und blieben ein Menetekel für die Sozialdemokratie in Bayern. Hoegners Worte von damals müssen angesichts dessen

Die Verfassunggebende Landesversammlung tagte in der vom Krieg zerstörten Ludwig-Maximilians-Universität. Hier der Blick über den heute nach den Geschwistern Scholl benannten Platz auf das Hauptgebäude.

Foto: Haus der Bayerischen Geschichte

hat die bayerische Sozialdemokratie zu wenige von diesen Männern und Frauen gehabt, die geflügelten Schrittes einer besseren Zukunft entgegen eilen und die trefflichen Grundsätze der Verfassung hätten zum Leben erwecken können? Die Antwort, Teil eins, lautet: Die Verfassung ist gut, sie ist sehr gut. Den zweiten Teil der Antwort müssen sich die Damen und Herren von der Sozialdemokratie selber geben.

„Hat sich Wilhelm Hoegner damals getäuscht?“

Ich rede heute von der bayerischen, von der Hoegnerschen Verfassung: Sie ist sprachgewaltig, anrührend, pathetisch, sie ist zärtlich und stolz, edel und derb, besorgt und mütterlich, gelegentlich ist sie auch komisch altertümlich; sie ist christlich und sozialistisch, bäuerlich und hausväterlich; einmal ist sie verzopft, und dann wieder ist sie unglaublich modern. Diese Verfassung ist ein Abbild des bayerischen Landes; und es rührt beim Lesen unendlich an, dass dieses Land damals, 1946, so gewesen ist. Die Bayerische Verfassung ist wie ein Bauerngarten, sie macht Freude. Sie ist das verständlichste und leutseligste deutschsprachige Gesetz seit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht aus dem Jahr 1794.

Und mit gutem Grund steht das Wort „demokratisch“ schon in der Präambel, die so kraftvoll formuliert ist, dass sie Gänsehaut macht: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der

Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden Generationen die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauerhaft zu sichern, gibt sich das bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“ Wie gesagt: Mit gutem Grund heißt es da „demokratische Verfassung“. Diese Bayerische Verfassung mag ihr Volk, anders als das Grundgesetz das seine, diese Verfassung vertraut dem Volk und gibt ihm das Recht zu Volksbegehren und Volksentscheid. Die Bayerische Verfassung macht ernst mit dem Satz, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das Grundgesetz traut sich das bis heute nicht.

Das Grundgesetz ist, verglichen mit der Bayerischen Verfassung, eine Sperrholz-Verfassung – nüchtern, trocken und spröde. Verglichen mit der Bayerischen Verfassung, ist das Grundgesetz eine bessere Hausordnung, ein Organisationsstatut. Man merkt dem Grundgesetz an, dass es in einer staatsrechtlich schwierigen Situation entstanden ist, dass seine Schöpfer damit keinen Staat schaffen wollten, dass sie Angst davor hatten, mit dem Grundgesetz die staatliche Teilung und das westliche Schrumpfdeutschland zu zementieren. Ganz anders die Bayerische Verfassung, die den Bestand dieses Landes bewahren und sichern wollte. Die Bayerische Verfassung ist offensiv, das Grundgesetz defensiv. Erst das Bundesverfassungsgericht hat das Grundgesetz zu dem gemacht, was es ist: ein Vademecum, eine Bibel für die Staatsbürger, ein Werk mit Rechten und Garantien, auf die man sich gern beruft. Die Grundrechte des Grundgesetzes wären bloss geblieben, wenn das Gericht in Karlsruhe sie nicht angemalt hätte.

Diese Verfassung ist ein Imperativ, der von den staatlichen Autoritäten in den Konjunktiv gesetzt wurde

Und das ist die große Tragik dieser Bayerischen Verfassung: Niemand hat sie angemalt, niemand hat sie gestärkt, niemand hat sie zu einem Hort der Hoffnung und des Vertrauens der Menschen zwischen Garmisch und Hof gemacht. Diese Verfassung hätte, um es auf biblisch zu sagen, „Sauerteig“ der Gesellschaft sein können, oder sagen wir es auf Bayerisch – sie hätte das sein können, was die Hefe für einen Hefezopf ist: Sie hätte also dafür sorgen können, dass der Teig schön aufgeht. Sie hätte, sie hätte, sie hätte. Diese Verfassung ist ein Imperativ, der von den staatlichen Autoritäten in den Konjunktiv gesetzt wurde. Es gibt zwar einen Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München; aber es ist ihm, anders als dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, nicht gelungen, die Verfassung zu entfalten.

Die Bayerische Verfassung ist daher in ihren 70 Jahren geblieben, was und wie sie war. Sie ist nicht, um im Bild zu bleiben, aufgegangen, sie ist nicht gewachsen. Ihre Grundrechte und Grundpflichten, ihre Staatsziele und Gesellschaftsgrundsätze sind nicht ausgestaltet worden. Sie spielt daher kaum eine Rolle im Leben der Bürger – ganz anders als das Grundgesetz. Dieses Gefühl hat sich über der zweiten Kammer, über dem Senat entladen, als das bayerische Volk ihn einfach abgeschafft hat; es hat nicht mehr verstanden, wozu er gut sein sollte. Der Senat hätte gründlich renoviert gehört, dann hätte er ein stabiler runder Tisch der bayerischen Gesellschaft sein können. Wenn es ihn nicht schon gegeben hätte, müsste man ihn erfinden.

„Jeder Schüler erhält“, so steht es fürsorglich und lebenspraktisch im letzten der 188 Artikel der Bayerischen Verfassung, „vor Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung.“ Das ist wunderbar. Wer aber kann ein bayerisches Grundrecht zitieren? Wann hat ein bayerischer Minister zuletzt auf eines gepocht? Wann hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, um damit ausdrücklich ein bayerisches Grundrecht zu verwirklichen? Die bayerische Verfassung ist zu einer Jubiläums-Verfassung geworden. Es ergeht den Leuten damit wie mit der Oma im Altersheim. Dass man sie hat, merkt man vor allem dann, wenn sie Geburtstag feiert.

Sicher, die Bayerische Verfassung wurde zehnmal geändert (das könnte für ihre praktische Relevanz sprechen) – und zu diesem

Zweck mussten diese Änderungen, anders als die 50 des Grundgesetzes, dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden. Das zeigt: Die Bayerische Verfassung ist ihrer Grundanlage nach eine sehr bürgerfreundliche Verfassung. Aber es gab, wie gesagt, kein Gericht, das diese Bürgerfreundlichkeit ausgebaut hätte.

Instrument der Popularklage läuft ins Leere

Und so läuft auch die Popularklage leider ziemlich ins Leere: „Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichts anrufen.“ In der Praxis ist es so: Anrufen kann man das Bayerische Verfassungsgericht schon, aber dass man dann dort Schutz erhält, ist nicht sehr wahrscheinlich. Wie es beispielsweise mit dem durch die Verfassung garantierten freien Zugang zu den Seen bestellt ist – man kann es am Starnberger See studieren.

Das Grundgesetz hat eine Adresse: Karlsruhe. Die Bayerische Verfassung hat keine. Sicherlich: Es gibt einen Verfassungsgerichtshof. Aber wer weiß schon, wo der sitzt und was er macht? Wann hat das Bayerische Verfassungsgericht, so wie Karlsruhe das in der Bundespolitik immer wieder macht, in die Speichen der bayerischen Politik eingegriffen? Die vielleicht letzte große Chance hat es vertan, als es über die von Edmund Stoiber diktierte, unwürdige Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu entscheiden hatte. Es hat sich nicht getraut. Und wenn ein Verfassungsgericht sich nichts traut, traut der Bürger der Verfassung nichts zu.

Der Verfassungsraum der Bayerischen Verfassung ist groß und weit, viel weiter als der des Grundgesetzes, weil ihre Grundrechte, Staats-

ziele und Programmsätze ausführlicher und konkreter sind; sie sind anschaulich und lebensnah. Sie reichen also über das Grundgesetz hinaus. Die Bayerische Verfassung ist nahrhaft, und zwar nicht nur dort, wo sie (in Artikel 141 Absatz 3) jedermann „die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte im ortsüblichen Umfang“ gestattet. In der bayerischen Regierungspraxis war es aber zu oft leider so, dass die Verfassung nur „in ortsüblichem Umfang“ ernst genommen worden ist. Das ist unendlich schade. Wer diese Verfassung zumal in ihrem zweiten Hauptteil („Grundrechte und Grundpflichten“) liest, der merkt: Sie gibt den Bürgern Brot, wo das Grundgesetz nur Steine hat. Aber, wie gesagt: Man hat in Bayern dieses Brot leider alt werden lassen.

Die Bayerische Verfassung ist die originellste

Diese Bayerische Verfassung, diese Hoegner-Verfassung, regt zum Nachdenken an wie keine zweite in Deutschland, sie ist die originellste, sie gibt der Demokratie und dem Rechtsstaat die differenzierteste Gestalt, sie öffnet sich am weitesten zum Bürger hin, sie kombiniert Tradition und Anpassungsfähigkeit, und sie birgt Sätze, die heute wieder so aktuell klingen wie damals, vor 70 Jahren. Diese Sätze sind alt, aber sie klingen wie neu – wie eine Antwort auf die neue Verunsicherung der Menschen durch Massenarbeitslosigkeit und Globalisierung.

„Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl“ heißt es in Artikel 151, und „die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls“. Diese Sätze klingen, als hätte Wilhelm Hoegner, als hätten die 174 bayerischen Verfassungsväter und die nur sechs

bayerischen Verfassungsmütter die Globalisierung schon geahnt: Aber in diesen Sätzen spiegelt sich weniger eine Vision denn eine Lehre: Dass 1946 zwischen SPD und CSU eine Verständigung über Wirtschaftsfragen möglich war, lag in der allgemeinen Ansicht begründet, dass eine exzessiv liberalistische Wirtschaftsordnung und deren negative Folgen, zum Beispiel die Massenarbeitslosigkeit, zum Aufkommen des Nationalsozialismus geführt hätten. Diese verheerende Hypothek machte es notwendig, das staatliche Leben nicht nur auf eine freiheitliche und demokratische, sondern auf eine sehr soziale Basis zu stellen.

Soziale Basis für staatliches Leben

Daher also die Mahnung des Artikels 157: „Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft.“

Daher die Ankündigung des Artikels 168 Absatz 2: „Arbeitsloses Einkommen arbeitsfähiger Personen wird nach Maßgabe der Gesetze mit Sondersteuern belegt.“

Daher der Artikel 161 Absatz 2, der auch eine Anregung für aktuelle Steuerdiskussionen gibt: „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

In Reden zu diversen Jubiläen der Verfassung kann man lesen, diese Bestimmungen seien durch die „soziale Marktwirtschaft“ überholt. Könnte es nicht so sein, dass diese Sätze die soziale Marktwirtschaft beschreiben?

Das Original der Bayerischen Verfassung ist seit Jahrzehnten verschwunden. Keine Ausstellung

kann es präsentieren. Abgeheftet wurden hingegen über Jahrzehnte hin in immer neuen Leitzordnern die Nachfragen und Recherchen besorgter Ministerialer im Hauptstaatsarchiv deswegen. Das Magazin *Der Spiegel* hat zu der in den Registraturen verschlammten Verfassung kommentiert: „Kein Wunder, dass in so einem Freistaat die Anarchie gleich neben der Ordnung regiert.“

Das Original der Verfassung ist verschollen

Das ist die Hamburger Interpretation des Verschwindens der Verfassung. Meine Interpretation ist eine andere: Diese Verfassung ist verschwunden, als ihr klar wurde, dass sich die staatlichen Autoritäten in Bayern nicht nach ihr zu richten gedachten.

Und so ergeht es der Bayerischen Verfassung, der Hoegner-Verfassung, wie dem Dornröschen. Sie wartet auf das Leben. Die Bayern sollten mit der Erweckung nicht bis zum 100. Geburtstag warten.

Ein Dreh- und Angelpunkt nicht nur der bayerischen Politik sollte der schon zitierte Artikel 151 der Bayerischen Verfassung werden: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl“, heißt es dort, und: „Die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls“. Eine Politik, die sich an diese Maßgabe hält, ist gute bayerische, gute deutsche und gute europäische Politik.

Prof. Dr. Heribert Prantl ist Mitglied der Chefredaktion der *Süddeutschen Zeitung* und Leiter der Redaktion Innenpolitik.

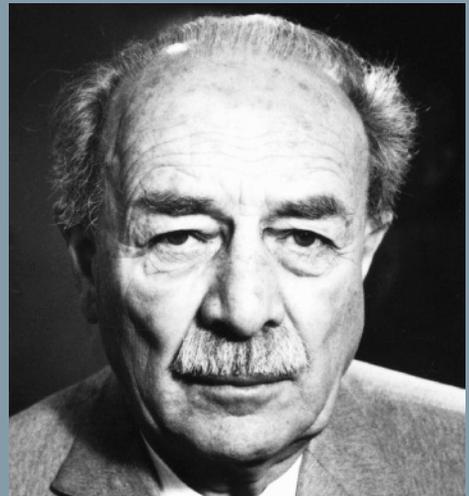
Wilhelm Hoegners erster Entwurf entstand im Schweizer Exil

Dr. Wilhelm Hoegner hatte bereits in seinem Schweizer Exil den Entwurf für eine Bayerische Verfassung niedergeschrieben. Am 9. Februar 1946 beauftragte der Chef der US-Militärregierung in Deutschland, General Lucius D. Clay, Ministerpräsident Hoegner mit der Vorbereitung einer verfassunggebenden Landesversammlung. Hoegner bildete einen vorbereitenden Verfassungsausschuss, der aus den Ministern Josef Seifried (SPD), Heinrich Schmitt (KPD) und Albert Roßhaupter (SPD), den Staatssekretären Dr. Hans Ehard und Dr. Anton Pfeiffer (CSU) sowie den Münchner Bürgermeistern Dr. Karl Scharnagl (CSU) und Thomas Wimmer (SPD) bestand. Als Sachverständiger kam zeitweise Prof. Dr. Hans Nawiasky aus St. Gallen hinzu. Ihnen legte Hoegner seinen Verfassungsentwurf vor. Wie er in seinen Erinnerungen „Der schwierige Außenseiter“ schreibt, wurde dieser Entwurf vom Ausschuss nach 14 Sitzungen in der Zeit vom 8. März bis 3. Mai 1946 „ohne wesentliche Änderungen“ angenommen.

Die am 30. Mai gewählte verfassunggebende Landesversammlung war die erste demokratische bayerische Volksvertretung seit 1932. Sie tagte vom 15. Juli bis 26. Oktober in der Aula der Universität München. Die CSU entsandte 109, die SPD 51, die KPD neun, die Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung (WAV) acht und die FDP drei Abgeordnete. Dem guten Verhältnis in der sogenannten „Verfassungs-Troika“ mit Wilhelm Hoegner, Hans Ehard und Alois Hundhammer (beide CSU) tat die CSU-Übermacht keinen Abbruch.

Am 23. Juli bewertete die amerikanische Militärregierung die zukünftige Bayerische Verfassung: Der Ausschuss der Militärregierung „Interdivisional Committee & Governmental Structures“ stellte fest, dass sie „besonders voll von sozialistischer Philosophie“ sei. Er erhob aber keine Einwände.

Die Bayerische Verfassung wurde zusammen mit der Landtagswahl am 1. Dezember 1946 per Volksentscheid angenommen. 75,7 Prozent der Wahlberechtigten stimmten ab und votierten zu 70,6 Prozent für die neue Verfassung. Zuvor waren die Bürger und Bürgerinnen bereits aufgerufen, Vorschläge für das Grundlagenwerk zu machen. Dazu gehörten unter anderem das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Neutralität Bayerns. Nach der Annahme fertigte Ministerpräsident Wilhelm Hoegner am 2. Dezember die Verfassung aus, die am 8. Dezember in Kraft trat. Dieses Original gilt bis heute als verschollen.



Bayerns Verfassung als Vorbild für das Grundgesetz

Interview mit Dr. Hans-Jochen Vogel über „Verfassungsvater“ Dr. Wilhelm Hoegner, die Bedeutung der Bayerischen Verfassung und heutige Herausforderungen der Politik



Rede beim Vertriebenen-Empfang der SPD-Landtagsfraktion im Juni 2016: Dr. Hans-Jochen Vogel warnt in einer großartigen Rede vor dem Auseinanderbrechen Europas.
Foto: Rapke/SPD-Fraktion

Ulrich Meyer: 70 Jahre Bayerische Verfassung. Als Sozialdemokraten macht uns das stolz, dennoch sei ein kritischer Einstieg erlaubt. Jeder kennt das Grundgesetz, und es gibt ja auch den Verfassungspatriotismus, der sich sehr stark auf das Grundgesetz bezieht. Wozu eine bayerische Verfassung, ganz ketzerisch gefragt?

Dr. Hans-Jochen Vogel: Da muss ich schon deutlich machen: Die Bayerische Verfassung ist eine Vorgängerin des Grundgesetzes, und viele Besonderheiten des Grundgesetzes, die wir mit Recht für bedeutsam halten und auf die wir auch stolz sind, die finden sich drei Jahre zuvor schon in der Bayerischen Verfassung. Und das hat auch etwas mit dem Sozialdemokraten Wilhelm Hoegner zu tun. Er war

nicht nur damals Bayerischer Ministerpräsident, als die Verfassung beraten und verabschiedet und vom Volk mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gebilligt wurde, sondern er hat ja auch schon aus dem Schweizer Exil wesentliche Teile der Texte mitgebracht. Wichtige Gedanken, die dann im Grundgesetz eine große Rolle spielen, waren schon darin enthalten. Wir können diese Punkte ein bisschen durchgehen.

Meyer: *Sehr gerne.*

Vogel: Auf die Weise wird man unserer Verfassung gerecht. Also erstens einmal Artikel 1 „Die Menschenwürde ist unantastbar“. Genau derselbe Gedanke steht schon in der Bayerischen Verfassung und zwar in Artikel 100. Er findet sich auch in gewisser Weise in der Präambel.

Meyer: *Wo gibt es noch bedeutende Vorgaben, die aus der Bayerischen Verfassung stammen?*

Vogel: Es war ja ein großer Unterschied gegenüber der Weimarer Verfassung, dass das Grundgesetz die Grundrechte als verbindliche Rechtssätze formuliert hat. Auch das war schon in der Bayerischen Verfassung zu finden. Dann gibt es im Grundgesetz den Artikel 79, der einige Bestimmungen für unabänderlich erklärt. Auch dies findet sich bereits im Artikel 75 der Bayerischen Verfassung. Da heißt es, dass Änderungen nicht zulässig sind, die dem demokratischen Grundgedanken widersprechen. Das ist auch schon eine Art Ewigkeitserklärung. Und dann haben wir auch den Ausschluss extremistischer Wählergruppen von der Teilnahme an den Wahlen. Also etwas, was die Weimarer Verfassung nicht kannte. Die hat ja ihre eigene Abschaffung für legal erklärt. Und davon hat dann Hitler auch Gebrauch gemacht. Die Bayerische Verfassung hat also in wichtigen Punkten eine Wertordnung zum Ausdruck gebracht, die sich dann auch im Grundgesetz findet.

Meyer: *Ich stelle mir gerade die Situation vor: Wilhelm Hoegner im Exil in der Schweiz, an seinem Schreibtisch sitzend. Darüber nachsinnend, wie es nach dem Ende des Krieges weitergehen kann, was die Grundlagen der Gesellschaft sein können. Aus diesem unmittelbaren Erleben des Naziterrors dann Formulierungen und Werte zu beschreiben, die auch heute noch die Grundlage unseres Staates*

sind – man muss sich diesen Mann als eine Geistesgröße von immensem Ausmaß vorstellen.

Vogel: Wilhelm Hoegner war eine außerordentliche Persönlichkeit, und er besaß Fähigkeiten, die in einer solchen Verbindung nicht häufig anzutreffen sind. Ich habe ihn persönlich 1955 kennengelernt, da war er Ministerpräsident. Ich war Amtsrichter in Traunstein, und er ließ mich fragen, ob ich in der Staatskanzlei an der Bereinigung des bayerischen Landesrechts, das heißt an der Überprüfung aller seit 1806 erlassenen Landesvorschriften, mitarbeiten wolle. Das habe ich dann bis 1958 getan. In diesen Jahren habe ich viel von Wilhelm Hoegner gelernt. Manche Eigenheit, die man mir heute zuschreibt, die stammt eigentlich von ihm.

”Wilhelm Hoegner war eine außerordentliche Persönlichkeit“

Meyer: Jetzt bin ich aber neugierig.

Vogel: Dass man jeden Brief, den man bekommt, beantwortet. Dass man pünktlich ist. Dass man die Regel „Erst das Land, dann die Partei und dann du selber“ ernst nimmt. Und was Bayern angeht: dass es eben doch eine besondere bayerische Geschichte gibt – bei aller Einordnung Bayerns in Deutschland, der ich in keiner Weise widerspreche. Hoegner hat zeitlebens die bayerische Eigenstaatlichkeit besonders betont und da, wo er Verantwortung hatte, auch praktiziert. Und er war über zwei Dinge traurig, die auch mit der Verfassung zusammenhängen. Erstens, dass das Amt des Staatspräsidenten, das er befürwortet hat, bei der Abstimmung mit 84 gegen 85 Stimmen scheiterte. Der Staatspräsident hätte im Wesentlichen repräsentative Aufgaben gehabt, aber die Eigenstaatlichkeit Bayerns wäre dadurch noch deutlicher geworden.

Meyer: So ein bisschen wie ein Nachfolger eines bayerischen Königs für das Herz des Volks?

Vogel: Ja. Sicherlich. Also da gab es schon Gedanken, die sich ein bisschen berührt haben. Man sprach ja für die Zeit vor 1914 von der königlich-bayerischen Sozialdemokratie. Echte monarchistische Vorstellungen und Gedanken habe ich bei Hoegner zwar nicht gefunden. Aber er hat schon bedauert, dass es keinen Staatspräsidenten

ten gab, zumal es wohl vorgesehen war, dass er dieses Amt übernimmt. Und das Zweite, worüber er kaum gesprochen hat, aber ich merkte, er hätte es doch gerne gehabt, war ein Ausführungsgesetz zur konkreten Regelung der in der Verfassung normierten bayerischen Staatsangehörigkeit. Diese hätte natürlich ausdrücklich bestimmt, dass jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Bayern auch die bayerische ausüben kann. Das hätte Hoegners Vorstellungen entsprochen.

Meyer: *Ein bayerischer Patriot also.*

Vogel: Eindeutig. Er hat als Abgeordneter im Mai 1949 auch an der berühmten Sitzung des Bayerischen Landtags teilgenommen, die von morgens 10 Uhr bis nachts 2 Uhr dauerte. Da ging es um die



Dr. Wilhelm Hoegner leitet die Sitzung des Vorbereitenden Verfassungsausschusses für Bayern am 8. März 1946.
Foto: Haus der Bayerischen Geschichte

Frage, ob das Grundgesetz vom Bayerischen Landtag gebilligt wird. Und der Bayerische Landtag hat mit der CSU-Mehrheit das Grundgesetz abgelehnt. Wilhelm Hoegner war bis zur Sitzung nicht ganz sicher, ob er nicht auch eigentlich dagegen stimmen müsste, weil seinen föderalistischen Vorstellungen bei den Zuständigkeiten der Bundesländer nicht genügend entsprochen worden war. Aber er hat dann auch zugestimmt, die SPD-Fraktion war einhellig.

Meyer: Können wir noch mal einen Blick auf Hoegner als Person werfen?

Vogel: Ja, gerne.

Meyer: Was sind seine Wurzeln? Woher kam dieser Mann, der unser Staatswesen so geprägt hat?

Vogel: Er war der Sohn eines Eisenbahnbeamten. Und Wilhelm Hoegner fiel schon während seiner Schulzeit auf durch Eigenschaften, die ihn ja dann auch später zu dem befähigt haben, was er geleistet hat. Er war in Burghausen auf dem Gymnasium. Und er war dort schon ein bisschen eine Besonderheit, seines Elternhauses wegen. Aber er hatte eine den damaligen Vorstellungen entsprechende klassische Bildung. Er hat sich dann für das Jura-Studium entschieden, und er hat ja, das ist, glaube ich, auch erwähnenswert, ich glaube um 1909 herum, also kurz vor dem Ersten Weltkrieg, an Georg von Vollmar einen Brief geschrieben, dass er der SPD beitreten wolle. Und da hat ihm Vollmar geantwortet, er solle erst seine berufliche Entwicklung noch weiter voranbringen, und dann solle er eintreten. Demgemäß ist er erst 1919 in die SPD eingetreten, in der er sich sogleich außerordentlich engagiert

hat. Ab 1924 war er im Landtag und ab 1930 auch im Reichstag. Vor allem war er von Anfang an ein entschiedener Gegner des Nationalsozialismus.

Meyer: Und als Person, wie haben Sie ihn erlebt im täglichen Umgang?

Vogel: Er konnte streng sein, ja, das konnte er auch. Und die Juristerei, die war für ihn schon sehr wichtig. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil hat er zunächst am Wiederaufbau der Justiz hier in Bayern mitgewirkt und dann, nach der Zeit als Ministerpräsident, war er von 1950 bis 1954 Innenminister. Wichtige Bestimmungen gehen da auf ihn zurück, die Kommunalgesetze insbesondere.

Meyer: Gibt es in der Bayerischen Verfassung Besonderheiten, die eng mit Wilhelm Hoegner verbunden sind?

Vogel: Ja, die gibt es. Und auf die können wir eigentlich auch ein bisschen stolz sein. Wir waren das erste Land, das den Volksentscheid auf Landesebene eingeführt hat. Jetzt haben das alle 16 Bundesländer. Dann empfehle ich auch zu lesen, was über Bildung und Schule in den Artikeln 131 bis 132 gesagt wird. Das ist nicht Gesetzessprache, sondern das ist eine anschauliche Schilderung dessen, was Schulen leisten sollen. Und da ist nicht nur vom Wissen die Rede, sondern von Bildung und von ethischer Orientierung, ja.

Meyer: Ja, die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden, heißt es da zum Beispiel. Und auch Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und für Natur und Umwelt

werden dort als Bildungsziele genannt. Das ist schon sehr außergewöhnlich.

Vogel: Das war umweltfreundlich in einer Zeit, in der das Thema noch gar keine Rolle spielte. Und dieser Gedanke findet sich auch wieder in der Bestimmung, dass das Betreten von Wald und Bergweide und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte jedermann im Rahmen des Ortsüblichen erlaubt ist. Und dann ist da auch noch eine Besonderheit, die es, wie ich glaube, in keiner anderen Landesverfassung gibt: Die Gemeinden werden als ursprüngliche Gebiets-



Verfassungsfeier zum 25. Jahrestag der Bayerischen Verfassung im Bayerischen Landtag 1971 mit Dr. Wilhelm Hoegner (Zweiter von rechts) und seiner Frau Alwine. Links daneben Landtagspräsident Rudolf Hanauer und der damalige Ministerpräsident Alfons Goppel. Foto: Bayerischer Landtag

körperschaften bezeichnet, die der Staat nicht geschaffen hat, sondern die er vorfindet. Als Bürgermeister habe ich mich gelegentlich gerade auf diese Bestimmung berufen. Das sind bayerische Besonderheiten, die man schon erwähnen darf.

”Umweltfreundlichkeit in einer Zeit, in der das Thema noch gar keine Rolle spielte

Meyer: Wenn wir auf die Gegenwart blicken, welche Verfassungsbestimmungen werden aus Ihrer Sicht zu wenig beachtet?

Vogel: Da lohnt die Lektüre der Bestimmungen über Wirtschaft und Arbeit. Im Grundgesetz gewährleistet der Artikel 14 in seinem ersten Absatz das Eigentum. Im zweiten Absatz fügt er hinzu: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Diesem Thema widmet die Bayerische Verfassung einen ganzen Abschnitt. Dort findet sich auch die Bestimmung im Artikel 161, dass leistungslose Steigerungen der Bodenwerte für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden sollen.

Meyer: Ein riesiges Thema gerade in Ballungsräumen wie München, Nürnberg, Regensburg, Ingolstadt, Augsburg. Was für ein politisches Handeln würde hier die Bayerische Verfassung eigentlich fordern?

Vogel: Folgende Überlegung sollte man da mal anstellen: Ist es nicht eigentlich naheliegend, dass die Bayerische Staatsregierung, wenn sie ihre verfassungsmäßigen Rechte etwa im Bundesrat ausübt, sich an die Bayerische Verfassung erinnert? Ist das nicht nach wie vor ein Auftrag? Wenn ich im Landtag wäre, würde ich gelegentlich einmal die Frage aufwerfen, welche Einstellungen die Staatsregierung und der Ministerpräsident zu diesen Verfassungspassagen haben.

Meyer: In engem Zusammenhang damit steht ja auch Artikel 106, wonach jeder Bewohner Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung hat und wo neben den Gemeinden auch der Staat dafür in die Pflicht genommen wird.

Vogel: Richtig, außerdem möchte ich daran erinnern, dass diese Bestimmungen damals mit Zustimmung der CSU da hineingeschrie-

ben worden sind. Ja, mir fiel dazu schon das Eine oder Andere ein. Die maßlosen Bodenwertsteigerungen gäben mir dazu immer wieder Anlass.

Meyer: Einen weiteren Aspekt würde ich gerne noch ansprechen. Wir haben die Diskussion über eine Leitkultur, wie sie von der CSU relativ undefiniert, relativ schwammig im Zusammenhang mit der Integration gefordert wird. Wie passt das zur Bayerischen Verfassung?

Vogel: Also verbindlich ist das, was uns das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung an Werteordnung vorgeben. Und das sind schon Dinge, auf die man die, die neu zu uns kommen, aufmerksam machen muss und die auch einzuhalten sind. Aber dafür würde ich nicht den Begriff Leitkultur verwenden. Es gibt dann eine Stufe tiefer gewisse Traditionen und Verhaltensweisen von Menschen, gerade in Bayern, und da würde ich nicht sagen, dass jemand, der neu zu uns kommt, sich dem sofort anschließen muss. Aber er muss sich damit beschäftigen. Das muss halt Gegenstand von Gespräch und auch von Überzeugungsarbeit sein.

„Werteordnung des Grundgesetzes ja, aber dafür würde ich nicht den Begriff Leitkultur verwenden

Meyer: Zum Abschluss unseres Gespräches. Was sind für Sie, auch mit Blick auf die Verfassung, die wichtigsten Herausforderungen der Sozialdemokratie in der gegenwärtigen politischen Situation?

Vogel: Nun, ich bin kein Weissager oder einer, der alles weiß, nur bitte ich meine Partei zu beachten, dass die soziale Kluft zwischen Arm und Reich auch bei uns immer weiter auseinander geht. Und das zu bremsen und diese Kluft wieder zu verkleinern, das halte ich für eine ganz zentrale Aufgabe. In Artikel 3 der Verfassung heißt es ja, Bayern ist ein Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl. Es kann nicht sein, dass ein Prozent unseres Volkes weit über 50 Prozent aller Vermögen besitzt und 50 Prozent fast überhaupt kein Vermögen haben. Und was mich immer wieder ärgert, ist die Tatsache, dass früher ein Vorstandsmitglied eines DAX-Unternehmens das 20-Fache von dem bekam, was ein normaler Mitarbeiter verdiente. Heute kriegen die Leute das 200-Fache. Das ist auch ein Punkt, der

unter emotionalen Gesichtspunkten aufgegriffen werden sollte. Weiter halte ich für ganz wesentlich, dass der Staat die höchste Instanz bleibt und nicht große, weltweit agierende wirtschaftliche Unternehmen an die Stelle der vom Volk legitimierten staatlichen Gewalt treten. Das sind Punkte, die mich beschäftigen.

Meyer: *Ganz herzlichen Dank für das Interview.*

Vogel: Bitte sehr.

Dr. Hans-Jochen Vogel ist einer der bekanntesten deutschen Sozialdemokraten. Am 3. Februar

1926 geboren, verfolgt er auch heute noch von München aus die politischen Debatten in Deutschland mit großem Interesse und schaltet sich immer wieder auch persönlich ein.

Von 1960 bis 1972 war er Oberbürgermeister von München, von 1972 bis 1981 als Bauminister und Justizminister in der Bundesregierung. 1981 war er Regierender Bürgermeister von Berlin. 1983 trat er als SPD-Kanzlerkandidat an. Von 1987 bis 1991 war er Bundesvorsitzender der SPD und von 1983 bis 1991 Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion.

Das Interview führte Ulrich Meyer, Pressesprecher der BayernSPD-Landtagsfraktion.



Große Ehre zum 90. Geburtstag für Dr. Hans-Jochen Vogel und seine Frau Liselotte. Empfang bei Bundespräsident Joachim Gauck und seiner Lebensgefährtin Daniela Schadt. Foto: dpa

Was wir Wilhelm Hoegner verdanken

Von Markus Rinderspacher, MdL, Fraktionsvorsitzender

Vor 70 Jahren tagte die Verfassunggebende Landesversammlung in der Aula der Universität München. Zum Jubiläumsjahr veranstalteten der Bayerische Landtag und das Institut für Bayerische Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität ein wissenschaftliches Kolloquium zu den „Symbolbegriffen der Bayerischen Verfassung von 1946“. SPD-Fraktionschef Markus Rinderspacher war zu einem Beitrag eingeladen. In seiner Rede, die wir hier dokumentieren, setzte er dem Vater der Bayerischen Verfassung ein Denkmal.

Verehrte Frau Landtagspräsidentin Stamm, verehrter Herr Präsident Prof. Huber, verehrter Herr Prof. Kramer, meine sehr verehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, dass ich hier zu diesem Kolloquium zum 70. Geburtstag der Bayerischen Verfassung ein kurzes Grußwort sprechen darf.

Ich bin weder Historiker noch Rechtswissenschaftler, noch Sprachwissenschaftler, und mein politikwissenschaftliches Studium, Magister Artium hier an der Ludwig-Maximilians-Universität, liegt schon lange zurück. Es sind hier heute so viele namhafte Wissenschaftler zugegen, dass ich mir erst gar nicht die Mühe mache, dieses Grußwort wissenschaftlich korrekt auszugestalten. Sie werden ein kurzes Grußwort von mir hören, was subjektiv ist, nicht neutral, nicht wissenschaftlich, sondern zutiefst voreingenommen, parteiisch und tendenziös.

Vielleicht haben Sie mich auch gerade deshalb eingeladen, weil Sie diese Erwartung an mich haben. Denn ich möchte über Dr. Wilhelm Hoegner sprechen, der nach dessen Tod im März 1980 von der Tageszeitung *Die Welt* als „der Vater der Bayerischen Verfassung“ gewürdigt wurde. Noch heute sprechen viele von der sogenannten „Hoegnerschen Verfassung“. Und sicher sind die historischen Leistungen der SPD und ihres Wilhelm Hoegner historisch doch so anerkannt, dass ich meine Partei hier und heute als die Verfassungspartei und als die verfassungspatriotische Partei feiern darf.

Was war das für ein Mann, unser Wilhelm Hoegner? Lassen Sie mich ein bisschen über ihn plaudern: Sozialdemokrat, Rechtsgelehrter, Staatsmann, bayerischer Patriot, für mich eine der größten Persönlichkeiten der Geschichte Bayerns, der bayerischen Geschichte des vergangenen Jahrhunderts ganz gewiss.

Ihm haben wir zu verdanken: den föderalistischen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland, ja, er war daran beteiligt mit anderen wie Wilhelm Kaisen, Ernst Reuter, Georg August Zinn, Carlo Schmidt und vielen weiteren. Das war 1945/46 keineswegs selbstverständlich, dass wir in einem föderalen bundesrepublikanischen Staat leben würden. Es bedurfte Menschen wie Wilhelm Hoegner, die sich für den Föderalismus eingesetzt haben.

Ihm haben wir zu verdanken die direkte Demokratie im Freistaat Bayern als Ergänzung, nicht als Ersatz der repräsentativen Demokratie. Lange Zeit ein Alleinstellungsmerkmal des

Freistaats Bayern, auch gegenüber anderen Bundesländern, dass Bürgerinnen und Bürger des Freistaats auch in Volksentscheiden und in Volksbegehren selbst an der Willensbildung mitbeteiligt sind. Diesen Gedanken brachte Hoegner mit aus dem Exil in der Schweiz.

Ihm haben wir als Justizminister zu verdanken: den Neuaufbau der bayerischen Justizverwaltung. Ihm haben wir als Innenminister zu verdanken: 39 Stadterhebungen, elf Markterhebungen. Deshalb wurde er auch Wilhelm der Städtegründer genannt. Ihm haben wir das oberste Ordnungsprinzip des bayerischen Staates zu verdanken, das Prinzip der Subsidiarität, die Idee, dass Demokratie nicht von oben nach unten übergestülpt werden soll, sondern von unten nach oben wächst – aus den Gemeinden, aus den Kommunen heraus.



Markus Rinderspacher, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag. Foto: SPD

Ja, Wilhelm Hoegner war ein ganz Großer unserer Geschichte, meine Damen und Herren, der Sohn einer Eisenbahner-Familie mit 13 Kindern, aus einfachen Verhältnissen kommend. Er war bekannt als Mann mit dem berühmten „Zwicker“. Er liebte die bayerischen Sitten, die bayerischen Bräuche, die bayerischen Kleider, die bayerischen Volkslieder, die literarischen Dokumente seiner Heimat. Es wird berichtet, dass er in der bayerischen Gastwirtschaft seinen oberbayerischen Hut immer auf ließ, weil er überzeugt war: „Das gehört zum Brauchtum in Altbayern.“

Nein, Hoegner war keine eitle, er war keine schillernde Figur, sondern er war zutiefst bodenständig, und das findet sich, ich werde später darauf zurückkommen, auch in der Bayerischen Verfassung wieder. Wenn man über Hoegner spricht und über die Verfassung, darf man nicht erst in den Jahren 1945/46 beginnen, sondern bereits 1924, als Hoegner in den Bayerischen Landtag gewählt wurde, später dann auch in den Deutschen Reichstag. Dort war er im Besonderen ein flammender Redner gegen die Nationalsozialisten und gegen Adolf Hitler. Seine Jungfernrede 1924 im Bayerischen Landtag befasste sich mit dem Hitler-Putsch. Er strengte einen Untersuchungsausschuss an, er warnte immer wieder leidenschaftlich vor den Nazis, und er gehörte ohne jeden Zweifel in den 20er- und frühen 30er-Jahren zu den meist eingesetzten Rednern von Konstanz bis Kiel, von Aachen bis Königsberg und deshalb zu den meistgehassten Demokraten seitens der Nazis.

1933 war er der einzige Abgeordnete in der Bundesrepublik, der gleich in zwei Parlamenten gegen das Ermächtigungsgesetz stimmte, im März 1933 im Deutschen Reichstag, im April 1933 dann im Bayerischen Landtag, und

als er zwölf Jahre später in seine geliebte Stadt München aus dem Schweizer Exil zurückkehrte – am 6. Juni 1945 unterwegs in einem amerikanischen Jeep, begleitet von einer US-Majorin – da hatte er dabei: ein Scherzl trockenes Brot, einige Äpfel und 23 Gesetzentwürfe. Darunter auch ein Gesetzentwurf für eine Bayerische Verfassung, formuliert in vollständiger gabelbergerscher Steno-Schrift mit knapp 140 Artikeln.

Lassen wir Hoegner kurz selbst zu Wort kommen, was er mit dieser Bayerischen Verfassung bezwecken wollte, ich zitiere aus seinen Erinnerungen:

„Als Sozialdemokrat unternahm ich den Versuch, durch entsprechende Verfassungsbestimmungen Bayern zu einem Sozialstaat auszugestalten. Vor allem sollte verhütet werden, dass durch eine weitere Verschärfung der Klassengegensätze das Staatsgefüge auseinander gesprengt würde. Zu diesem Zweck sollte eine Gesellschaft entstehen, in der an die Stelle des rücksichtslosen Wettbewerbs, der Neid- und Hassgefühle und des Kampfes aller gegen alle gegenseitige Hilfe zu treten hätte. In einer solchen Gesellschaftsordnung würden nicht Maschinen und Material, sondern Menschen am wichtigsten sein. Die gesamte Volkswirtschaft sollte im Dienste des Gemeinwohls stehen, und allen Staatsbürgern sollte ein menschenwürdiges Dasein, eine möglichst hohe Lebenshaltung gewährleistet sein.“

In der Bayerischen Verfassung spiegeln sich im Übrigen die Lebensabschnitte und Ideenströme dieses bayerischen Staatsmannes wider, wie der SPD-Landesvorsitzende Rudi

Schöfberger in seiner Gedenkrede zum 100. Geburtstag Hoegners feststellte.

Da liest man den Arbeitersohn Wilhelm Hoegner, wenn es in Artikel 162 heißt:

„Ausbeutung, die gesundheitliche Schäden nach sich zieht, ist als Körperverletzung strafbar.“

Da spürt man, wie schwer es Wilhelm Hoegner als Kind aus einfachen Verhältnissen hatte, ein Gymnasium von innen zu sehen, wenn Artikel 132 formuliert:

„Für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.“



Dr. Wilhelm Hoegner gibt seine Stimme bei der ersten Landtagswahl in Bayern nach dem Krieg ab. Zur Abstimmung stand auch die von ihm erarbeitete Bayerische Verfassung. Foto: Haus der Bayerischen Geschichte

Da scheint der Humanist auf, wenn er Artikel 131 als oberste Bildungsziele nennt:

„Die Würde des Menschen, die Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreude, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.“

Und da spürt man auch den Sozialdemokraten, wenn es in Artikel 168 heißt:

„Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt, Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn.“

Da spricht ein Mensch zu uns, der das Schicksal eines politisch Verfolgten selbst erlebt und das trockene Brot des Exils selbst gegessen hat, wenn es in Artikel 105 heißt:

„Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgeliefert und nicht ausgewiesen werden.“

Und da kommt mit Wilhelm Hoegner ein Stück griechischer Demokratie nach Bayern, wenn es heißt:

„Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst und dann erst durch die von ihnen gewählte Volksvertretung.“

Da spricht der besorgte Hausvater Wilhelm Hoegner zu uns, wenn er in Artikel 131 verordnet, dass

„die Mädchen in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterrichten sind“,

heute würde er wohl hinzufügen: „und die Buben gefällt auch“. Und der Naturfreund Hoegner, wenn er

„die Aneignung wild wachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang“

in Anklang an das Schweizerische Vorbild in den Grundrechtsrang erhebt, was dann prompt auch von manchen als „Schwammerl-Paragraph“ bezeichnet wurde.

Nicht durchsetzen konnte er sich mit seiner Forderung, die Volkswirtschaft sollte nach einem „einheitlichen Plan durch die Staatsregierung“ geleitet werden. Die Planwirtschaft haben die Amerikaner verboten.

Nicht durchsetzen konnte er sich mit seiner Forderung, einen bayerischen Staatspräsidenten zu installieren, er hätte dieses Amt sehr gerne selbst innegehabt. Es gab zunächst Unterstützung aus den Reihen der CSU, aber es waren dann insbesondere SPDler, aber auch andere, die diese Position des Staatspräsidenten verhindert haben.

Die Bayerische Verfassung atmet eine sozialistische Philosophie

Die Amerikaner haben bereits 1945 festgestellt: Diese Bayerische Verfassung atmet eine sozialistische Philosophie. Und tatsächlich unterscheidet sie sich vom Grundgesetz genau darin, dass es eben nicht nur wie die ersten 20 Artikel des Grundgesetzes eine Charta für das Freiheitliche ist, sondern eben auch ein Plädoyer für das Soziale, für soziale Gerechtigkeit, das soziale Miteinander und für den inneren Frieden.

Hoegner selbst nennt diese Bayerische Verfassung in seinem Lehrbuch des Verfassungsrechts ein „inhaltsschweres Blatt in der 1500-jährigen Geschichte Bayerns“ – ein wahrlich inhaltsschweres Blatt.

Meine Damen und Herren, als Wilhelm Hoegner am 5. März 1980 verstorben ist, gab es viele publizistische Würdigungen. Die *Süd-deutsche Zeitung* nannte ihn den „Baumeister des modernen Bayern“, die *Augsburger Allgemeine Zeitung* schrieb von „einem großen bayerischen Politiker“. „Ein Leben im Kampf für die Gerechtigkeit“, so würdigte ihn die *Münchner Abendzeitung*, „ihm hat Bayern viel zu verdanken“. Und die *Nürnberger Nachrichten* berichteten: „Auch die Gegner verneigen sich.“ Ja, wir treten ein reiches Erbe an geistigen und an sittlichen Werten an, die in dieser Verfassung niedergeschrieben sind.

Professor Kramer hat mich im Vorfeld der Veranstaltung gerade eben noch mal gefragt, was denn eigentlich aus unserem Vorschlag geworden ist, Wilhelm Hoegner in die Walhalla aufzunehmen. Tatsächlich sind wir da noch nicht wesentlich vorangekommen.

Hoegner in die Walhalla

Und Sie wissen, meine Damen und Herren, es gibt parteipolitischen Wettstreit. Heimatminister Markus Söder hat vorgeschlagen, Franz Josef Strauß in die Walhalla aufzunehmen. Zweifellos ein Vorschlag, der ernst zu nehmen ist, Strauß, ein ganz kluger Kopf, ohne jede Frage.

Aber Wilhelm Hoegner ist der bessere Vorschlag. Mich würde auch interessieren, was Sie als Wissenschaftler dazu sagen, verehrte Gäste, denn eines steht fest – und das darf man hier in der Ludwig-Maximilians-Universität in Erinnerung rufen: Franz Josef Strauß war 1977 gewürdigt worden mit der Ehrendoktorwürde der Universität von Santiago de Chile, überreicht von einem chilenischen General. Wilhelm Hoegner hingegen war seit 1946 Professor an Ihrer Ludwig-Maximilians-Universität – für bayerisches Verfassungsrecht.

Deshalb entscheiden Sie vor diesem Hintergrund selbst, meine Damen und Herren, welche Persönlichkeit Sie für die Richtige für die Walhalla halten.

Aber bevor jetzt die Landtagspräsidentin anfängt, mich zu schimpfen – für unbotmäßige Vergleiche, wünsche ich Ihnen und uns allen noch ein schönes Kolloquium ganz im Sinne der Bayerischen Verfassung, die wir verwirklichen wollen:

Dass es in unserem Land zuvorderst auf ein soziales Miteinander ankommen soll. Dass wir uns in Bayern gegenseitigen Respekt entgegenbringen und jeder seinen Platz in unserer Gesellschaft finden können soll – egal ob man alt ist oder jung, ob Frau oder Mann, ob zugereist oder einheimisch, egal welcher Religion man angehört – oder auch nicht.

Daran kann und soll sich jeder bayerische Bürger und jede bayerische Bürgerin aktiv beteiligen. In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihr Zuhören.



SPD-Fraktionschef Markus Rinderspacher (Zweiter von links) mit Prof. Dr. Karin Luttermann, Landtagsvizepräsident Reinhold Bocklet, Landtagspräsidentin Barbara Stamm, LMU-Präsident Prof. Dr. Bernd Huber, Prof. Dr. Ferdinand Kramer, Prof. Dr. Stephan Bierling und Prof. Dr. Stephan Haering (von links). Foto: Bildarchiv Bayerischer Landtag

Verfassung und Verfassungswirklichkeit

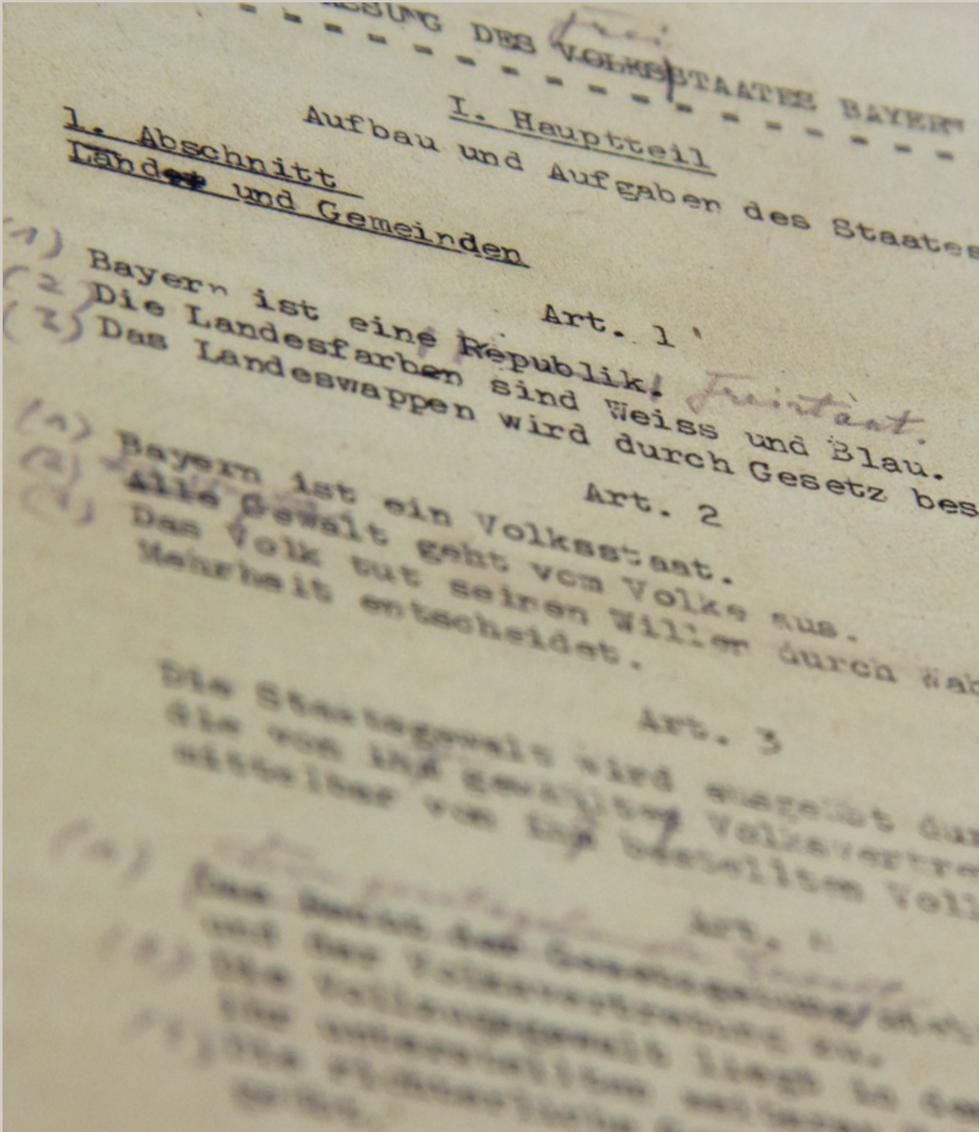


Foto: Hälbich/SPD-Fraktion

Wir wollen Bayern ins Gleichgewicht bringen

Von Dr. Christoph Rabenstein, MdL

Als Wilhelm Hoegner von der US-Militärverwaltung 1946 beauftragt wurde, für Bayern eine Verfassung vorzubereiten, lagen nach dem Zweiten Weltkrieg weite Teile der bayerischen Städte und Dörfer in Schutt und Asche. „Rama dama“ war das Motto, das der Münchner Bürgermeister Thomas Wimmer ausgegeben hatte, um die zerstörte Stadt wieder aufzubauen. Umso erstaunlicher ist der Weitblick Hoegners, der sich in vielen Passagen des Verfassungsentwurfs findet.



Artikel 3 (2): „Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturellen Überlieferungen. Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“

Wichtigstes Beispiel dafür ist sicherlich der Artikel 3, der den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturellen Überlieferungen zu schützen. Hier wird bereits eine nachhaltige Politik gefordert in Zeiten, in denen die Menschen ums Überleben kämpfen! Wie notwendig diese „Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen“ war und ist, wird in den letzten Jahrzehnten besonders deutlich.

Was Hoegner allerdings nicht voraussehen konnte, war die unterschiedliche Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen im Freistaat, die zu heftigen Verwerfungen geführt hat. Bayern befindet sich schon lange nicht mehr im Gleichgewicht: Während manche Teile – vor allem die Ballungszentren wie München, Nürnberg, Ingolstadt oder Regensburg – wirtschaftlich stark geworden sind und an Einwohnern gewinnen konnten, müssen viele Städte und Kommunen im ländlichen Raum mit erheblichen Problemen kämpfen.

Ich selbst komme aus Oberfranken und habe seit vielen Jahren miterleben müssen, dass bestimmte Städte und Landkreise massiv an Bevölkerung verloren haben und regelrecht abgehängt wurden, während andere Regionen einen Zustrom hatten, den sie kaum

bewältigen konnten. Nur ein Beispiel: Der Landkreis Wunsiedel im Nordosten Bayerns hatte 1970 noch 103 000 Einwohner, heute sind es 73 000. Im selben Zeitraum nahm die Bevölkerung im Landkreis Erding von 79 000 auf 130 000 zu.

Die SPD in Bayern hat dieses Problem erkannt und darauf reagiert. Unter meiner Federführung wurde ein Gesetz zur Änderung der Verfassung eingebracht, im Bayerischen Landtag beschlossen, und seit 2013 ist nun die Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen als Ergänzung des Artikels 3 an prominenter Stelle aufgenommen.



Dr. Christoph Rabenstein, Mitglied in der Enquete-Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, fordert, verschuldete Städte und Gemeinden nicht allein zu lassen. Foto: Hälbig/SPD-Fraktion

Wir in der SPD-Landtagsfraktion arbeiten daran, dass diese Verfassungsergänzung mit Leben erfüllt wird. Denn die Staatsregierung hat aus unserer Sicht das Thema Landesentwicklung über viele Jahre hinweg sträflich vernachlässigt. Besonders wehgetan hat uns Nordbayern der Bericht des vom damaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber initiierten Zukunftsrats: Dieser hatte empfohlen, die ländlichen Regionen im Stich zu lassen! Investitionen sollten nur noch in die Metropolen im Freistaat fließen. Und die Menschen auf dem Land sollten sich mit ihrer schönen Landschaft zufriedengeben und auf den Tourismus setzen.

Unter der Regierung von Ministerpräsident Seehofer und dem neoliberalen Kurs der FDP blutete der ländliche Raum weiter aus. Wir als SPD werden uns damit nicht abfinden! Auf unsere Initiative hin wurde 2013 die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ ins Leben gerufen, der ich angehöre. Sie erarbeitet Vorschläge, wie Bayern wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Das Ziel: Es soll eine „räumliche Gerechtigkeit“ verwirklicht werden. Wir wollen in jeder Region in Bayern Voraussetzungen schaffen, die es Menschen ermöglichen, dort zu leben und zu arbeiten.

Dazu gehören zum Beispiel ein funktionierender öffentlicher Nahverkehr und eine gute Infrastruktur auch auf dem Land. Wenn dort der letzte Lebensmittelladen, der letzte Bäcker oder Metzger sein Geschäft schließt, dann verlassen schließlich auch junge Familien die Region. Es geht uns aber auch darum, Kommunen im ländlichen Raum, die hoch verschuldet sind, mit ihren Problemen nicht im Stich zu lassen. Sie müssen gezielt gestärkt werden und das über die bisherigen finanziellen Mittel hinaus.

Denn eines hat sich gezeigt: Die staatlichen Stabilisierungshilfen sind zwar wichtig, doch sie reichen bei Weitem nicht aus. Wir brauchen handlungsfähige Kommunen, die aktiv gestalten können. Dann werden sie auch wieder zu wichtigen Akteuren, die positive Akzente setzen. Aber wenn das Geld hinten und vorne nicht reicht, die Verschuldung weiter anwächst und es sogar schwer wird, genehmigte Haushalte zu erzielen, dann bleibt es schwierig. Bayern hat viel zu bieten, und es ist sicher auch im Sinne des Vaters der Bayerischen Verfassung, Wilhelm Hoegner, dass keine Region abgehängt wird. Wir kämpfen dafür, dass Bayern wieder ins Gleichgewicht kommt!

Mit Bayern für ein soziales Europa

Von Dr. Linus Förster, MdL

Der Europaartikel ist ein wichtiger Leitsatz, der nach einem Volksbegehren 1998 nachträglich in den Hauptteil der Bayerischen Verfassung aufgenommen wurde. Die Europäische Union und deren Beschlüsse wirken sich direkt auf das Leben der Menschen in den Mitgliedsstaaten aus, und das nicht nur in Deutschland, sondern auch hier bei uns in Bayern. Anders, als von EU-Gegnern und Kritikern gerne behauptet wird, müssen EU-Entscheidungen dabei weder stillschweigend von den Ländern akzeptiert werden, noch werden sie über deren Köpfe hinweg getroffen.

Gemäß Artikel 3a der Verfassung hat Bayern ein Mitwirkungsrecht an den Entscheidungen der EU. Der Grundsatz des sogenannten Subsidiaritätsprinzips lautet: Die EU darf nur dann tätig werden, wenn eine Angelegenheit nicht oder nur unzureichend auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene geregelt werden kann. Auf dieser Basis prüft Bayern alle EU-Vorhaben und entscheidet, ob das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird. Wird es verletzt, kann Bayern sich direkt an die EU-Institutionen wenden oder über den Bundesrat Einfluss nehmen und so aktiv an europäischen Entscheidungen teilhaben.

Darüber hinaus sieht Artikel 3a ein Bekenntnis zu einem geeinten Europa vor, das gemeinsame Werte wie Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit und Menschenrechte betont. Die Europäische Union ist ein offenes Bündnis für Solidarität und gemeinsame Verantwortung



Artikel 3a: „Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.“

sowie ein großes Friedensprojekt. In den vergangenen Jahren ist dieses Erfolgsprojekt allerdings in eine Schiefelage geraten: Der wirtschafts- und finanzpolitische Schwerpunkt der EU-Politik hat zwar Arbeitsplätze gesichert und zu Wohlstand geführt, aber Bildung, Soziales und Solidarität sind dabei auf der Strecke geblieben.

In den nächsten Jahren ist daher eine neue Europapolitik nötig, die die Solidarität unter den Ländern, die soziale Gerechtigkeit für alle Europäerinnen und Europäer und die Menschen- und Schutzrechte für die Schwächeren der Gesellschaft stärker betont. Das in Artikel 3a der Bayerischen Verfassung festgeschriebene Bekenntnis zu Europa muss daher an Bedeutung gewinnen und mit Leben gefüllt werden. Es muss in der bayerischen Politik einen höheren Stellenwert erlangen.

Der Europaartikel der Bayerischen Verfassung ermöglicht es, die europäische Gemeinschaft zu vertiefen und gleichzeitig die Eigenständigkeit der Regionen zu wahren. Aber ohne soziale Sicherheit für die Menschen oder den Schutz der Natur, ohne eine gerechte Verteilung des Wohlstands oder ein solidarisches Miteinander der Mitgliedsstaaten wird die

Europäische Union bei den Bürgerinnen und Bürgern weiter an Glaubwürdigkeit und Attraktivität verlieren. Daran müssen wir alle arbeiten. Das ist der Auftrag, den uns die Bayerische Verfassung mit auf den politischen Weg gibt. Damit tragen wir zu einem Europa bei, das für uns alle Frieden und Wohlstand sichert.



Will den Gedanken der Solidarität in Europa neu beleben: der Vorsitzende des Arbeitskreises für Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. Linus Förster. *Foto: Hälbich/SPD-Fraktion*

Das Haushaltsgesetz als machtvolles Instrument des Parlaments

Von Harald Güller, MdL



Artikel 78 (1): „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und in einen Haushaltsplan eingestellt werden.“

In der Bayerischen Verfassung sind die Sätze kurz und klar, und es ist eindeutig geregelt, wer was entscheidet. Es gibt wenig Raum für Interpretationen. Aber wie so oft klaffen Theorie und Wirklichkeit auseinander. Als stellvertretender Vorsitzender im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags ist für mich Artikel 78 entscheidend. Wenn man so will, ist er das Machtinstrument des Parlaments gegenüber der Staatsregierung – theoretisch. In der Praxis wird von dieser „Macht“ für meinen Geschmack viel zu selten Gebrauch gemacht.

Der Haushalt des Freistaats Bayern beträgt im Jahr 2016 über 53 Milliarden Euro. Umgerechnet auf alle Einwohner Bayerns, sind das fast 4200 Euro pro Person, die ausgegeben werden und dementsprechend auch eingenommen werden müssen. Der Spielraum dafür, wie wir das Geld ausgeben, ist allerdings geringer, als man vermuten könnte. Ein Großteil sind nämlich Personalkosten (rund 40 Prozent), und die stehen weitgehend fest.

Grundsätzlich gilt: Der Staatshaushalt wird als Gesetz beschlossen. Nur das, was im Haushalt steht, kann auch umgesetzt werden. Sonst bleibt es bei Schaufensterreden, die zu nichts führen, und es kann – bis auf Notfälle – real kein Euro ausbezahlt werden. Die Beratungen bis zum Gesetzesbeschluss ziehen sich über ein Vierteljahr hin, mit vielen Stunden Studium der Zahlen und intensiven Diskussionen.

Den Entwurf zum Haushalt legt die Staatsregierung vor, und die Landtagsabgeordneten der CSU geben sich meist mit kleinen Korrekturen zufrieden. Das bedauere ich, denn das Parlament, also der Bayerische Landtag, könnte die Weichen deutlich klarer stellen oder gar andere Schwerpunkte setzen, als dies bisher geschieht. Die Kollegen von der CSU dürften für meinen Geschmack etwas mehr Selbstbewusstsein gegenüber ihren Ministern und dem Ministerpräsidenten zeigen.

Immer dann, wenn irgendwo die Kosten aus dem Ruder laufen, nimmt die Öffentlichkeit Notiz. Kommt ein Prozess erst mal in Gang, ist es oft schwer, ihn wieder zu stoppen oder umzuplanen. Ein Beispiel dafür ist das Gärtnerplatztheater in München. Ende 2010 hatte die Bauverwaltung uns Haushältern eine Summe von 70,7 Millionen Euro für die Sanierung vorgerechnet, Mitte 2015 betrug die Summe bereits 97 Millionen Euro. Aber mittendrin gibt es fast kein Zurück mehr, ein Gebäude halb fertig herumstehen zu lassen.

Eine gewisse Gefahr für das eigentlich fein ausbalancierte Gefüge steckt in den Staatsbeteiligungen. Unproblematisch, um nicht zu sagen „Sahnestückchen“, sind solche wie das Staatliche Hofbräuhaus oder die Umweltforschungsstation Schneefernerhaus auf der Zug-



Kopfschmerzen verursacht dem Haushaltssprecher Harald Güller der Blick auf die Landesbank-Schuldenuhr.
Foto: SPD-Fraktion

spitze. Problematisch dagegen können solche wie die Bayerische Landesbank werden. Gehen wir zurück ins Jahr 2008: Die große Krise der mehrheitlich vom Freistaat kontrollierten Landesbank stellte alles bisher Dagewesene in den Schatten, täglich gab es neue Hiobsbotschaften. Die Landesbank war unter anderem wegen des Erwerbs von später wertlosen US-Immobilienverbriefungen und dem Kauf der österreichischen Skandalbank Hypo Alpe Adria in Gefahr geraten. Um die Landesbank zu retten, musste im Dezember 2008 schnell ein Nachtragshaushalt mit zehn Milliarden Euro verabschiedet werden. Sonst wäre die Landesbank untergegangen, und zwar mit weitreichenden Folgen für den Staatshaushalt und den Wirtschaftsstandort Bayern. Das hätte auch viele Arbeitsplätze in Gefahr gebracht.

” Die Bayerische Landesbank musste mit zehn Milliarden Euro gerettet werden

Unter den damaligen Fehlentscheidungen vieler namhafter CSU-Politiker leidet Bayern noch heute. Es gingen Milliarden Euro verloren: Allein 2,2 Milliarden Euro an Zinsen fielen bisher an. In der Folge wurden über 30 000 GBW-Wohnungen für rund 85 000 einkommensschwache Mieterinnen und Mieter aus dem Besitz der Landesbank „verscherbelt“. Dieses Desaster zeigt deutlich die Grenzen des machtvollen Instruments Haushaltsgesetz, wenn sich Ministerpräsidenten und Minister sorglos, fast schon blind, in wirtschaftliche Abenteuer stürzen.

Aber eine Macht steht darüber hinaus noch ganz oben in der Bayerischen Verfassung: das Volk. Wir Landtagsabgeordneten sind die Vertreter des Volkes. Über Volksentscheide hat aber auch jeder bayerische Bürger und jede bayerische Bürgerin das Recht, mitzuentcheiden, auch wenn gerade keine Wahlen sind. In der Hoegnerschen Verfassung ist eine sehr kluge Hürde eingebaut: Volksentscheide werden nur dann zugelassen, wenn sie keine direkten finanziellen Auswirkungen haben. Das macht ein Regieren ausschließlich über Volksentscheide, also am Parlament vorbei, unmöglich. Steht übrigens in Artikel 79 der Bayerischen Verfassung.

Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat, und das Wichtigste in der Gemeinde sind die Bürger

Von Dr. Paul Wengert, MdL

Dieser Satz unseres ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss ist in die Geschichte eingegangen und ein wichtiges Zeugnis für die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung in unserem Land. Wengleich viele unserer Städte auf eine vielhundertjährige Geschichte zurückblicken können, entstanden

administrative Gemeindestrukturen flächendeckend erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als alle Gemeinden in den von Napoleon regierten Gebieten ein Selbstverwaltungsrecht erhielten, das rechtlich sowohl ihre Autonomie als auch ihre finanzielle Selbstständigkeit garantierte.



Die Gemeinden, Städte und Landkreise müssen stärker an den staatlichen Einnahmen beteiligt werden, sagt der SPD-Kommunalsprecher Dr. Paul Wengert. Foto: SPD-Fraktion



Artikel 83 (2): „Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.“

Diese Rechte wurden durch Reichsfinanzminister Matthias Erzberger 1919/20 und die spätere Gleichschaltung im sogenannten Dritten Reich deutlich eingeschränkt. Im Freistaat erhielten die Gemeinden aber mit der Bayerischen Verfassung vor 70 Jahren ihr Selbstverwaltungsrecht wieder. Kommunen sind das Fundament unseres demokratischen Staatsaufbaus, heißt es in Artikel 11 Absatz 4. Die Selbstverwaltung der Gemeinden diene dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben.

Der Staat muss die Kommunen unterstützen

Diesen Dienst können die Kommunen jedoch nur leisten, wenn sie dazu auch finanziell in der Lage sind. Tatsächlich ist dieses Fundament aus strukturellen, aber auch aus finanziellen Gründen vielerorts brüchig geworden. Viele Kommunen stoßen angesichts wachsender Ansprüche aus der Bürgerschaft und zunehmender Aufgabenfülle an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Investitionsstaus und Schuldenberge sind alarmierende Zeichen dafür. Die Finanzhoheit der Gemeinden wird dadurch ernsthaft gefährdet.

Der Anspruch der Gemeinden auf eine angemessene Finanzausstattung fand durch Volksentscheid vom 15. September 2013 Eingang in die Bayerische Verfassung. Demnach hat der

Staat den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Allerdings hat der Staat dabei leider einen sehr großen Spielraum. Nur die Verletzung des Gebots der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbots sowie die Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts sind verboten.

Für uns als Sozialdemokraten ist klar: Die Gemeinden brauchen genug Geld, um neben ihren Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben zu finanzieren. Sonst würde das Selbstverwaltungsrecht tatsächlich ausgehöhlt und substanzlos werden. Deshalb müssen die Pflichtaufgaben neu definiert und bestimmte freiwillige Leistungen als unverzichtbare Bestandteile der notwendigen Daseinsvorsorge anerkannt werden.

Nach meiner Ansicht gibt es finanziell nur eine sinnvolle Lösung: Die Kommunen müssen stärker an den wachsenden Einnahmen des Freistaats beteiligt werden. Und sie müssen zudem in die Lage versetzt werden, wie der Staat auch, ihre Schulden und Investitionsstaus abzubauen. Insbesondere muss ihnen durch eine deutlich höhere Beteiligung am Aufkommen des Steuerverbunds mehr eigenverantwortlicher Gestaltungsspielraum verschafft werden. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf, der seit dem Inkrafttreten von Artikel 83 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Verfassung keineswegs ausgeschöpft wurde. Und die neuen Herausforderungen wie die Umsetzung der Inklusion und die Integration von Flüchtlingen wurden noch gar nicht ausreichend berücksichtigt.

Beamte sind Diener des ganzen Volkes

Interview mit Stefan Schuster, MdL

Das Recht auf politische Betätigung von Beamten gehört wie bei allen anderen Bürgern und Bürgerinnen zu den Grundrechten. Einschränkungen gibt es dort, wo das Ansehen des Staates, der Dienstbehörde oder dem Berufsbeamtentum Schaden zugefügt würde. Artikel 96 der Bayerischen Verfassung beschäftigt sich mit der Rolle der Staatsdiener im Freistaat und ihren politischen Rechten und Pflichten:

Artikel 96: „Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei. Der Beamte hat sich jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen und zu ihm innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen.“

Beamte sind zur Neutralität und Objektivität im Amt verpflichtet. Artikel 96 gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Personen und eine neutrale Bearbeitung aller Aufgaben durch



Der Sprecher für Fragen des öffentlichen Dienstes, Stefan Schuster, weiß um die hohe Verantwortung, die Beamte für ein funktionierendes Gemeinwesen tragen. Foto: Hälbig/SPD-Fraktion

die Beamten. Im Gegenzug ist er die Basis der Legitimierung von und des Vertrauens in die Verwaltung.

Beschränkt Artikel 96 damit das Recht auf freie Meinungsäußerung und politische Mitbestimmung der Beamten?

Die Grenze verläuft dort, wo die Objektivität und Neutralität der Beamten in der öffentlichen Wahrnehmung nicht als gesichert gilt. Beamte handeln im Sinne des Volkes und nicht im Sinne ihrer persönlichen Meinung. Man muss sich aber auch vor Augen führen, dass es sich bei Beamten um Menschen mit individuellen Überzeugungen handelt, die sie bei Fragen der Auslegungen und des Ermessens einbringen.

Unterliegen die Beamten auch in ihrer Freizeit Beschränkungen?

Auch abseits ihrer Dienstzeit unterliegen Beamte Einschränkungen durch Artikel 96. Im Rahmen der Treuepflicht müssen sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Diese Vorschrift bezieht sich auf das aktive Verhalten der Beamten, das bloße Innehaben oder Mitteilen einer Überzeugung ist nicht untersagt. Auch die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei oder Organisation kann Beamten nicht verboten werden.

Wie sieht es in die andere Richtung aus? Erhalten Beamte durch politische Aktivität Vorteile?

Ein Verstoß gegen Artikel 96 der Bayerischen Verfassung liegt auch vor, wenn Beamte bei ihrer Bewerbung Vorteile durch politische Aktivität, beispielsweise die Mitgliedschaft in der Partei der Staatsregierung, erhalten. Ist dies vor einigen Jahrzehnten offensichtliche

Praxis auf verschiedenen Ebenen gewesen, sind heute die offiziellen Kriterien in Bewerbungsverfahren streng an das Aufgabenfeld der jeweiligen Stelle gebunden. Die tatsächlichen Gründe für eine Berufung sind allerdings nicht immer transparent ersichtlich. Politisch motivierten Berufungen liegt ein Verständnis des Beamtentums zugrunde, das mit Artikel 96 schwer vereinbar scheint. Beamte werden nicht als neutrale Ausführer von Aufgaben, sondern als politische Gestalter im Sinne der Staatsregierung gesehen.

Gerät durch solche Praktiken der gesamte Beamtensystem in Verruf?

Am Beispiel anderer europäischer Staaten sieht man, dass das Beamtentum darunter leidet, wenn vermehrt der Verdacht erhoben wird, dass parteipolitische Aspekte bei der Berufung eine Rolle spielen. In Österreich, das seit 1945 fast durchgehend von einer großen Koalition regiert wird, mehren sich die Vorwürfe, dass die Mitgliedschaft in einer der Koalitionsparteien förderlich für eine Karriere im öffentlichen Dienst sei. Die griechische Verwaltung sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, dass einige Dienststellen mit Parteifreunden vergangener Regierungen besetzt sind.

In Deutschland und in Bayern sind wir von solchen Zuständen zum Glück weit entfernt. Es gibt mit Verwaltungsgerichten, Personalräten und Personalausschüssen funktionierende Kontrollinstanzen. Kaum eine Berufsgruppe genießt in Deutschland ähnlich viel Vertrauen bei der Bevölkerung wie Feuerwehrleute, Polizisten, Lehrer und andere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Unsere Verwaltung agiert unabhängig von der Politik und wäre auch nach einem Regierungswechsel funktional.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Von Margit Wild, MdL, stellv. Fraktionsvorsitzende

Artikel 100: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung und Rechtspflege zu achten.“

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, schreibt das Grundgesetz in Artikel 1. Auch die Bayerische Verfassung enthält einen Passus zur Menschenwürde, Artikel 100. Die Würde des Menschen zu achten ist also zentral für politisches Handeln, und es gehört auch von Anfang an zur Substanz sozialdemokratischer Politik.

In der deutschen Verfassungsgeschichte taucht der Begriff zum ersten Mal in der Weimarer Reichsverfassung auf: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“ Dieser Satz geht auf Ferdinand Lassalle zurück, den Gründervater der SPD.



Die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Margit Wild will, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen. Das bedeutet, ihre Würde zu achten. Foto: SPD-Fraktion

Es gibt aber kaum abstraktere Begriffe in der Verfassung als die Würde des Menschen. Sie ist nicht greifbar, schwer zu definieren und Jede und Jeder versteht etwas anderes darunter. Alleine durch seine Existenz besitzt der Mensch Würde – sie darf durch staatliches Handeln nicht beeinträchtigt werden und muss sogar durch den Staat vor dem Eingriff Dritter geschützt werden. Unabhängig von unseren Eigenschaften, unserem körperlichen oder geistigen Zustand, unserem sozialen Status und unseren Leistungen besitzen wir Würde, und niemand kann und darf sie uns nehmen. Das ist die Basis unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, denn die Würde definiert uns Menschen als eigenständige, handlungsfähige Subjekte. Die Würde ist somit auch die Summe aller Grund- und Menschenrechte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Niemand darf uns unsere Würde nehmen

Ich habe viele Jahre als heilpädagogische Förderlehrerin mit Kindern mit Behinderungen gearbeitet. In dieser Zeit wurde sehr konkret und anschaulich deutlich, was Würde bedeutet und wie wertvoll sie ist. Meine politischen Überzeugungen und Grundsätze basieren genau auf diesen Erfahrungen und Erkenntnissen. Die Menschenwürde zu achten heißt für mich: den Anderen zu akzeptieren, wie er ist, und prinzipiell die Gleichwertigkeit aller Menschen anzuerkennen. Als Sozialdemokratin bedeutet das für meine alltägliche Arbeit, dass ich mich für soziale Gerechtigkeit, gerechte Bildungschancen für alle Menschen und gleichwertige Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen Bayerns einsetze.

Deshalb kämpfe ich für Inklusion an den bayerischen Schulen. Mein Ziel ist es, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Schule besuchen können. Das gemeinsame Leben und Lernen baut Berührungsängste ab, stärkt soziale Kompetenzen und schafft gerechtere Bildungschancen für alle unsere Kinder.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Würde im Alter. Viele Menschen haben unterbrochene Erwerbsbiografien – zum Beispiel Frauen, weil sie zu Hause geblieben sind, um ihre Kinder zu erziehen, Angehörige zu pflegen, oder schlicht, weil sie arbeitslos waren. Diesen Menschen droht die Altersarmut. Hier müssen wir gerechte Lösungen für ein auskömmliches Alter anstreben, denn niemand darf von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden. Auch das ist Menschenwürde.

Wohnen: Ein bedrohtes Grundrecht!

Von Andreas Lotte, MdL

Der Artikel 106 der Bayerischen Verfassung besagt, dass jeder Bewohner Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung hat. Weiter heißt es, die Förderung des Baus billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Besonders für die Bürger in den bayerischen Ballungsgebieten gehören der Mangel an Wohnraum und die daraus folgende Höhe der Mieten zu den brennendsten Problemen. Es bestehen drei wohnungspolitische Handlungsfelder, um diese Herausforderungen anzugehen: Die Förderung des Neubaus, die Nutzung staatlichen Eigentums wie Grundstücke oder Immobilien und die Gesetzgebung im Miet- und Baurecht:

Der Freistaat Bayern fördert den Wohnungsbau, um durch ein vergrößertes Angebot die Preise auf dem Wohnungsmarkt zu senken. Ein wesentlicher Bestandteil der Förderpolitik ist die soziale Wohnraumförderung. Einerseits werden den Bauherren verbilligte Darlehen und eine Bezuschussung des Baus gewährt. Dafür ist die Höhe der Miete dann für 25 Jahre gebunden. Andererseits erhalten die Mieter der geförderten Wohnungen einen Zuschuss, wenn sie über ein zu geringes Einkommen für eine angemessene Wohnung verfügen.

Der wohnungspolitische Sprecher Andreas Lotte will Wohnungen für alle, nicht nur für Reiche.

Foto: Hälbich/SPD-Fraktion

Artikel 106: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.“



Während es 1999 noch 250 000 geförderte Wohnungen für Einkommensschwache gab, halbierte sich der Bestand in den letzten 15 Jahren nahezu auf 130 000 Wohnungen. Die Ursache dafür liegt in dem Abbau der Fördermittel des Freistaats. Daher fordert die SPD, im Sinne der sozialen Gerechtigkeit die Ausgaben so zu erhöhen, dass der Mangel ausgeglichen werden kann. Außerdem ist eine gezieltere Vergabe von Fördermitteln wichtig, wie etwa mit einem Sonderinvestitionsprogramm in Ballungsräumen in angespannten Mietmärkten. Ferner ist es von Bedeutung, spezielle Bedürfnisse der Bürger abzudecken. So muss zum Beispiel der Bau von Wohnungen für Menschen mit Behinderung oder der Bau von altersgerechten Wohnungen weiter angeregt werden.

Mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen

Ein zweites Handlungsfeld ist die Nutzung staatlichen Eigentums. Dabei nehmen auch die Kommunen großen Einfluss auf den Städtebau und den Mietmarkt. Zum Beispiel geben sie Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau frei oder fördern damit Genossenschaften. Das von der SPD initiierte Verfahren des „konzeptionellen Mietwohnungsbaus“ hat sich hier besonders bewährt. Nicht mehr die Meistbietenden erhalten den Zuschlag für Grundstücke, sondern diejenigen mit dem überzeugendsten Konzept. Auf diese Weise können Bieterwettbewerbe vermieden und bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Darüber hinaus bauen und verwalten Kommunen und Landkreise selbst Wohnungen über eigene Wohnungsbaugesellschaften. Der Freistaat hingegen hat sich durch den von der CSU beschlossenen Verkauf der GBW weitge-

hend aus dem staatlichen Wohnungsbau herausgezogen. Angesichts der aktuellen Lage fordert die SPD, diesen schweren Fehler rückgängig zu machen. Staatliche Wohnungsbaugesellschaften sind eine Investition, die sich sowohl in sozialer Hinsicht als auch wirtschaftlich auszahlen.

Mietpreisbremse soll sprunghaften Anstieg der Mieten verhindern

Der dritte zentrale Aspekt der Wohnungspolitik ist die Gesetzgebung. Auf den verschiedenen staatlichen Ebenen können der Wohnungsmarkt, die Wohnungswirtschaft und der Mieterschutz reguliert werden. So wurden zum Beispiel 2015 auf Initiative der SPD Bundesgesetze wie die Mietpreisbremse beschlossen, die den sprunghaften Anstieg von Mieten bei der Neuvermietung von Bestandswohnungen verhindern soll.

Auf der Ebene der Länder regelt der Freistaat zum Beispiel, wann eine Zweckentfremdung von Wohnraum vorliegt. Internetportale wie Airbnb verringern oftmals illegal das Angebot auf dem Wohnungsmarkt, was sich nach bisheriger Rechtslage kaum effektiv bekämpfen lässt. An dieser Stelle übt die BayernSPD Druck auf die Landesregierung aus, um eine moderne Gesetzgebung zu beschließen. Die wohnungspolitischen Fehler der Staatsregierung in der Vergangenheit sowie deren halbherzigen Initiativen von heute zeigen jedoch, dass es insgesamt noch ein weiter Weg zu einer Wohnungspolitik des sozialen Ausgleichs ist.

Die Menschen haben ein Recht auf eine ausgewogene Berichterstattung

Von Inge Aures, MdL, Landtagsvizepräsidentin

In Artikel 111a der Bayerischen Verfassung heißt es: „Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet.“ In der Tat ist es absolut wichtig, dass der Rundfunk in Bayern seiner Arbeit ungehindert nachgehen kann: objektive Berichterstattung, kritische Nachfragen sowie

Artikel 111a: „Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. (...) Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten.“

Bayern leisten mit ihren Rundfunkbeiträgen einen wichtigen Teil zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das heißt, die



Viele Menschen besitzen noch ein altes Radio. Daher will Landtagsvizepräsidentin Inge Aures unbedingt, dass die Volksmusik im herkömmlichen Programm bleibt und nicht in den Digitalsender BR Heimat verbannt wird.

Foto: Hälblich/SPD-Fraktion

die ausgewogene Darstellung unterschiedlicher Auffassungen und Meinungen.

Als Mitglied des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks achte ich ganz besonders darauf, dass der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben als parteipolitisch unabhängige Anstalt auch gewissenhaft wahrnimmt. Denn eines ist klar: Die Bürgerinnen und Bürger in

Menschen in Bayern haben auch ein Recht auf eine objektive und ausgewogene Berichterstattung.

Außerdem hat der Rundfunk die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. Das bedeutet, dass beispielsweise Reporter in ihren Interviews

genau darauf schauen müssen, was ihr Interviewpartner sagt, und die Äußerungen auch keine Beleidigungen zum Beispiel von religiösen Minderheiten beinhalten dürfen.

Auch trägt die Rundfunkfreiheit zur Bildung und Unterhaltung bei. Das ist wichtig, denn die Menschen wollen nicht nur politische Informationen, sondern auch ein abwechslungsreiches Programm. Hier kann ich aber

nicht verstehen, dass die Volksmusik nur noch über den Digitalsender BR Heimat empfangbar ist, diese Entscheidung des Bayerischen Rundfunks hat viele – gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger – verstört. Denn diese Menschen hören ihre Musik häufig noch über ein einfaches Küchenradio und haben bei der jetzigen Entscheidung das Nachsehen. Darüber sollte der BR noch einmal gründlich nachdenken!

Petitionen: Volksbegehren im Kleinen

Von Alexandra Hiersemann, MdL

Die Ursprünge des heutigen Petitionsrechts reichen bis in die Antike zurück. Damals konnten sich die Menschen mit Bitten an den Landesherrn wenden. Dies war im Absolutismus als unerwünschte Kritik am Herrscher verpönt. Später fand das Petitionsrecht als Ausdruck eines neuen Bürgerverständnisses in Ansätzen Aufnahme in die französische Verfassung von 1791 und wurde als Recht, sich an die Obrigkeit zu richten, in der Paulskirchenverfassung von 1849 festgeschrieben.

Seit der Hoegnerschen Verfassung von 1946 findet sich das Petitionsrecht in Artikel 115 als Grundrecht „aller Bewohner Bayerns“. Im Bayerischen Petitionsgesetz heißt es: Jede Person, „unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit“, darf von diesem Grundrecht Gebrauch machen. Einzige Voraussetzung ist die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung der Petition. Kosten entstehen den Bürgern nicht.



Artikel 115: „Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.“

Ein Gnadenrecht, wie in alter Zeit, ist das Eingaben- und Beschwerderecht schon lange nicht mehr. Es ist das Recht für mündige Bürgerinnen und Bürger, auf etwaige Missstände hinzuweisen und den Staat zum Handeln aufzufordern.

Die Bandbreite der an uns als Parlamentarier herangetragenen Eingaben und Beschwerden umfasst alle Lebensbereiche von Gnadengesuchen von Strafgefängnissen über ausländerrechtliche Fragen bis hin zum Umweltschutz. Zum Teil geht es um allgemeine politische Forderungen in einer Art „Volksbegehren im Kleinen“, zum Teil sind es aber auch ganz konkrete Hilferufe nach individuell erfahrenem Unrecht.



Gut aufgehoben sind die Petitionen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger bei Alexandra Hiersemann, stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden. Foto: Hälblich/SPD-Fraktion

In den verfassungsmäßig und rechtlich gebotenen Grenzen – wie zum Beispiel der Achtung der Unabhängigkeit der Rechtspflege – entscheiden die Mitglieder des Parlaments über die an sie herangetragenen Probleme und einen etwaigen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Dies ist nicht zuletzt für eine wirksame Kontrolle der Exekutive durch das Parlament von erheblicher Bedeutung.

Daneben ist die Behandlung von Eingaben und Beschwerden, die in Bayern grundsätzlich öffentlich stattfindet, ein wichtiges Signal an die Petenten. Sie können im Ausschuss gehört werden. Ihr Problem wird geprüft, und sie erhalten eine Antwort.

Von den in der 16. Wahlperiode (2008–2013) beim Landtag eingereichten rund 11 000 Peti-

tionen waren ca. 25 Prozent ganz oder teilweise erfolgreich. Aber auch in den Fällen, in denen die Beschwerdeführer nicht das von ihnen gewünschte Ergebnis erzielen können, kann die Behandlung ihres Anliegens im Landtag dennoch zur Klärung für die Betroffenen beitragen. Hierzu wird durch den Ausschuss nicht selten von der Möglichkeit der Ortsbesichtigung oder des Akteneinsichtsrechts gegenüber der Staatsregierung Gebrauch gemacht.

Die Bedeutung des Petitionsrechts ist aus meiner Sicht durchaus aktuell. Die Eingaben und Beschwerden charakterisieren den Anspruch auf politische Gestaltung durch die Bürgerinnen und Bürger über den Wahltag hinaus. Sie sind ein wertvoller direkter Dialog zwischen Bürgerschaft und Staat, zwischen Repräsentierten und Repräsentanten.

Völkerverständigung und Antirassismus: Darauf soll Bayern aufbauen

Von Florian Ritter, MdL



Artikel 119: „Rassen- und Völkerhass zu entfachen ist verboten und strafbar.“

Wenn ich Artikel 119 lese, kann ich die Zeit spüren, in der diese Verfassung geschrieben wurde. Das barbarische Nazi-Regime und der Zweite Weltkrieg waren gerade einmal ein Jahr vorüber, als die Väter und Mütter der Bayerischen Verfassung sich daranmachten, das Fundament für ein demokratisches Bayern zu legen.

Sie stellten sich dabei nicht nur die Frage, welche Grundlagen ein demokratischer Staat haben muss. Die Verfassung sollte auch ein wirksamer Schutzschild gegen die Ideologie des Nationalsozialismus sein.

Menschenverachtende Ideologien in die Schranken verweisen

Der Weimarer Republik war es nicht gelungen, dem Rassen- und Völkerhass der Nationalsozialisten Einhalt zu gebieten. Vom ersten Tag an verbreiteten sie ihre hasserfüllte Propaganda, ohne dass die erste deutsche Republik ernsthaft etwas dagegensetzen konnte. Die Folgen waren schlimmer, als man es sich damals vorstellen konnte: Millionen Menschen wurden ermordet, weil sie in der Rassenideologie der NSDAP als „minderwertig“ galten, weitere Millionen starben in dem von Deutschland entfesselten Krieg.

Die neue bayerische Verfassung sollte deshalb eine wehrhafte sein, eine Verfassung, die dem jungen Rechtsstaat auch Instrumente an die Hand gibt, mit denen menschenverachtende Ideologien in die Schranken verwiesen werden können.

So werden in der Bayerischen Verfassung nicht nur die Bürger- und Freiheitsrechte und der Umfang dieser Rechte beschrieben. Der Artikel 119 hat – für Verfassungen eher ungewöhnlich – einen reinen Verbotscharakter und droht mit Strafe. Und er bezieht sich nicht allgemein auf verfassungswidriges Verhalten, sondern benennt

zwei Kernpunkte der nationalsozialistischen Ideologie: den Rassen- und den Völkerhass. Der Artikel ist damit konkreter und weitergehend als der erst Jahre später formulierte Artikel 18 des Grundgesetzes, der sich mit dem Missbrauch der Grundrechte beschäftigt.

Die Bayerische Verfassung zieht eine deutliche Grenze zwischen freier Meinungsäußerung und strafbarem Verhalten. Solch einen Artikel würde man eher im Strafgesetzbuch vermuten und nicht in einer Verfassung. Dass er sich trotzdem an diesem Ort findet, zeigt, wie hoch die Autorinnen und Autoren der Ver-

fassung die Gefahr einschätzten, die von Rassismus und Völkerhass ausgehen. Die Grundlagen des neuen Bayern sollten in ihren Augen ein klares Bekenntnis zu Völkerverständigung und Antirassismus sein.

Angesichts des Erstarkens nationalistischer und rassistischer Ideen in ganz Europa ist dieser Artikel wieder brandaktuell geworden. Er verweist auf die Katastrophe, die von diesen Ideologien ausging, und macht deutlich, wie wichtig es ist, dass Gesellschaft und Rechtsstaat eine klare und unmissverständliche Haltung an den Tag legen.



Klare Kante gegen Rechts muss sein, findet Florian Ritter, Sprecher für die Bekämpfung des Rechtsextremismus.
Foto: SPD-Fraktion

Ehrenamtliche sind ein Schatz, den wir hüten müssen

Von Ruth Waldmann, MdL



Artikel 121: „Staat und Gemeinde fördern den ehrenamtlichen Einsatz.“

Ohne das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Sport, der Kultur, im kirchlichen und sozialen Bereich würde unsere Gesellschaft nicht funktionieren. 3,8 Millionen Ehrenamtliche gibt es in Bayern. Sie arbeiten zum Beispiel als Jugendtrainer im Sport, als Kirchenvorstand in der Gemeinde, oder sie bringen Flüchtlingen Deutsch bei. Ihr Einsatz wird so hoch eingeschätzt, dass 2013 sogar die Verfassung geändert wurde.

Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger selbst haben in einem Volksentscheid dafür gestimmt, den Artikel 121 zu ergänzen: Bisher war die Verfassung an dieser Stelle eher fordernd gehalten: „Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet.“ Dieser Satz lässt noch die Not der unmittelbaren Nachkriegszeit spüren. Seither haben sich die Arbeitsfelder der Freiwilligen und vor allem die Sicht auf ihre Arbeit verändert.

Daher steht neu in der Verfassung, dass auch der Staat eine Verpflichtung gegenüber den Ehrenamtlichen hat. „Staat und Gemeinde fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl“, lautet die Ergänzung. Die Förderung des Ehrenamts ist somit ein Staatsziel. Daraus spricht für mich viel Anerkennung. Die allerdings reicht allein nicht aus. Am Ende des Verfassungsartikels wird ja auch auf Gesetze verwiesen.

Hier ist es mein Wunsch und der Wunsch meiner Fraktion gewesen, den Verfassungsartikel mit Leben zu füllen. Wir haben daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, um bürgerschaftliches Engagement auf eine rechtlich und finanziell solide Basis zu stellen. Vor allem geht es uns um ein politisches Mitspracherecht. Engagierte Menschen erwarten heutzutage, bei wesentlichen Entscheidungen, die sie betreffen, auf Augenhöhe eingebunden zu werden.

Wir wollen einen Beirat für ehrenamtliches Engagement und einen Landesbeauftragten für das Ehrenamt: Er wäre, wie heute schon der Beauftragte für den Datenschutz, anzuhören, wenn es um entsprechende Gesetze und Verordnungen geht.

Das Ehrenamt ändert sich. Neben den klassischen Formen, die oft in lebenslanger Verpflichtung ausgeübt werden – bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz oder auch in Sport und Kultur –, gibt es zunehmend zeitlich befristetes Engagement in kleinen Projekten und Initiativen. Auch dieses wollen wir fördern.

Leider ist die CSU im Landtag nach der erfolgreichen Verfassungsänderung den Weg nicht konsequent weitergegangen und hat unseren Gesetzentwurf abgelehnt.

Für uns bleibt es weiterhin das Ziel, das seit 2013 bestehende Verfassungsgebot so weit wie möglich in konkrete Politik umzusetzen. Man muss sich vor Augen halten: Die 3,8 Millionen Ehrenamtlichen leisten jährlich 710 Millionen unbezahlte Arbeitsstunden im Wert von 6,1 Milliarden Euro. Ehrenamtliche sind unverzichtbar und meist auch Experten in eigener Sache. Die bayerische Politik tut gut daran, diesen Schatz der freiwillig Aktiven zu hüten, denn er ist unersetzbar.



Will mehr politische Beteiligung von Ehrenamtlichen in Angelegenheiten, die sie betreffen: Ruth Waldmann, Sprecherin für das Ehrenamt. Foto: SPD-Fraktion

Die Vermögensentwicklung darf den sozialen Zusammenhalt nicht gefährden

Von Volkmar Halbleib, MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer



Artikel 123 (1): „Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern.“

Die Vermögensunterschiede in Deutschland sind gravierend:

Nach dem 2016 veröffentlichten Bundesbankbericht besitzt die untere Hälfte der Haushalte lediglich 2,5 Prozent des gesamten Nettovermögens. Den obersten zehn Prozent der Haushalte gehörten hingegen 59,8 Prozent des Vermögens. Im Jahr 2010 waren es noch 59,2 Prozent.

Auch weil seit 1997 die Vermögenssteuer in Deutschland nicht mehr erhoben wird, müssen wir nüchtern feststellen: Die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen Einzelner konnte in Deutschland ganz offensichtlich nicht verhindert werden. Doch genau das legt uns die Bayerische Verfassung nahe!

Das heißt zunächst, die Vermögensunterschiede dürfen nicht noch größer werden, weil diese Entwicklung auf Dauer den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet. Bei allen Schwierigkeiten der gleichmäßigen Bewertung von Geld- und Sachvermögen, weswegen die Vermögenssteuer ja auf Eis liegt, sollten sehr große Vermögen in Deutschland wieder einen angemessenen und damit größeren Anteil zum Steueraufkommen leisten. Das wäre ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit hängt nämlich nicht nur vom Einkommen, sondern auch ganz erheblich vom Vermögen ab. Die Einnahmen aus den vermögensbezogenen Steuern – dazu zählen insbesondere Grund-, Vermögen-, Erbschaftsteuern – betragen in Deutschland weit weniger als in anderen entwickelten Ländern. Mehr Steuereinnahmen aus großen Vermögen eröffnen den Spielraum, Einkommen aus Beschäftigung weniger zu besteuern. Durch mehr Netto vom Brutto erhalten Beschäftigte dann die Möglichkeit, ihrerseits in ihre Zukunft zu investieren und Vermögen und Wohneigentum zu bilden.

Bei der Mitte Juni 2016 zwischen SPD und Union vereinbarten Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist es der SPD gegen erheblichen Widerstand vor allem der CSU gelungen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts so umzusetzen, dass – über die durch die Reform bedingten und vom Bundesfinanzministerium im Frühjahr prognostizierten Mehreinnahmen im Höhe von 1,5 Milliarden Euro hinaus – weitere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer fließen werden. Die Reform der Erbschaftsteuer ermöglicht dabei auch in ihrer künftigen Ausgestaltung den Generationswechsel in den Unternehmen und schützt Arbeitsplätze.

Diese Reform ist deshalb ein Schritt in die richtige Richtung, weitere müssen folgen.

Dagegen ist die Zielsetzung der CSU trotz der gemeinsamen Reform der Erbschaftsteuer eine ganz andere. Sie will unter dem Schlagwort der Regionalisierung nicht nur die bereits vorhandene Ertragshoheit, sondern auch die Gestaltungshoheit der Erbschaftsteuer den Ländern übertragen. Das liefe de facto auf eine Abschaffung der Erbschaftsteuer zumindest in Bayern und damit auf eine weitere Privilegierung sehr großer Vermögen hinaus.

Die SPD im Bayerischen Landtag und auch die Bundes-SPD wissen dagegen, ganz im Sinne der Bayerischen Verfassung: Die Erbschaftsteuer ist und bleibt ein wichtiges Instrument, um der zunehmend ungleichen Verteilung der Vermögen in Deutschland entgegenzuwirken und damit für mehr Gerechtigkeit in unserem Land zu sorgen. Wir haben immer betont, dass wir sehr große Vermögen stärker an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligen wollen. Wir wissen aber auch: Die Erbschaftsteuer allein wird diese Aufgabe nicht erfüllen können.



Wegweisend: Der Parlamentarische Geschäftsführer Volkmar Halbleib hält die Reform der Erbschaftsteuer für einen Schritt in die richtige Richtung. Foto: SPD-Fraktion

Je besser es unseren Kindern geht, desto besser geht es unserem Land!

Von Doris Rauscher, MdL

Artikel 125: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“

Die Bayerische Verfassung räumt der Familie und speziell den Kindern einen zentralen Raum ein: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes“, heißt es in Artikel 125. In den vergangenen Jahrzehnten haben Politik und Gesellschaft den Anspruch an ein gutes Aufwachsen unserer Jüngsten weiterentwickelt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, wie groß das Lern- und Entwicklungspotenzial gerade in den ersten Lebensjahren ist. Die SPD-Landtagsfraktion hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, optimale Voraussetzungen für die Entwicklung von Kindern zu schaffen und so das „köstlichste Gut“ wie einen Schatz zu hüten.

Ich will, dass Familien, die ihre Kinder zu Hause betreuen wollen, dies können. Ich möchte aber auch, dass für jede Familie, die sich einen solchen wünscht, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Damit alle Kinder, egal welcher sozialen Herkunft, welcher Region oder mit welchen Förderbedarfen, bestmögliche Angebote erhalten, haben wir für den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz gekämpft. Dieser wurde zum 1. August 2013 eingeführt. Seither profitieren immer mehr Kinder und Familien von öffentlichen frühkindlichen Bildungsangeboten: Lag 2006 die Betreuungsquote in bayerischen Kinderkrippen noch bei 6,9 Prozent, so waren es im Jahr 2015 bereits 27,9 Prozent. Dennoch klafft noch eine Lücke zwischen Bedarf und Angebot, denn laut einer Befragung des Deutschen Jugendinstituts

wünschen sich sogar 41 Prozent der Eltern einen Krippenplatz für ihre Kinder.

Das bedeutet für mich: Der bedarfsgerechte Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen muss fortgesetzt werden. Auch an der Verbesserung der Qualität arbeiten wir weiter. Leider gibt es immer noch zu wenig Erzieherinnen und Erzieher, auch müssen wir die Rahmenbedingungen für ihre Arbeit verbessern, damit sie hochwertige Bildungsarbeit leisten können. Wir stellen fest: Individuelle Betreuung und Bildung von Kindern kosten Geld. Dieses muss der Staat zur Verfügung stellen, wenn er den Verfassungsgrundsatz ernst nimmt. Denn: Je besser es unseren Kindern geht, desto besser geht es unserem Land!

Auch die „soziale Förderung und der Schutz der Familie“ wurden in der Bayerischen Verfassung verankert. In den letzten 70 Jahren haben sich Familienmodelle gewandelt. Es gibt weniger Großfamilien und Ehepaare, dafür mehr Paare ohne Trauschein und mehr Alleinerziehende. Eingetragene Partnerschaften sind neu hinzugekommen.

Eine Änderung im Vergleich zur Nachkriegszeit ist grundlegend: Eine durchgehende Berufstätigkeit von Frauen wird immer selbstverständlicher. Viele Familien wünschen sich daher ein Nebeneinander von Familie und Beruf,

kein Nacheinander. Dafür braucht es neben einer guten Betreuungsinfrastruktur zum Beispiel auch die Möglichkeit einer Familienarbeitszeit von 30 Wochenarbeitsstunden. So können beide Eltern ihrem Beruf nachgehen, ohne auf Familienleben verzichten zu müssen. Voraussetzung dafür sind aber Chancengleichheit, Lohngerechtigkeit und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen. Wesentlich ist: Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass sie einen bedarfsgerechten Platz in einer Kita bekommen.

Leider wachsen auch heute nicht alle Kinder in wirtschaftlich stabilen Familien auf. Auch im reichen Bayern ist nahezu jedes zehnte Kleinkind auf Sozialhilfe angewiesen. Unser Ziel ist die Verhinderung von Kinderarmut – von Anfang an.

Auch nach 70 Jahren bleibt im Freistaat noch viel zu tun, um die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze für alle Familien, für alle Lebensmodelle und für alle Kinder zu erreichen!



Gemütliche Lesestunde mit der sozialpolitischen Sprecherin Doris Rauscher. Foto: SPD-Fraktion

Demokratie muss man erfahren können!

Von Martin Güll, MdL

Angesichts der stetig wachsenden Gruppe der Nichtwähler, der Bildung rechtspopulistischer Gruppierungen und zunehmend ausländerfeindlicher Parolen stellt sich die Frage: Lernen die Schülerinnen und Schüler in Bayerns Schulen ausreichend Demokratie? Und: Kann man Demokratie lernen wie Mathematik, Physik oder eine Fremdsprache, oder muss man Demokratie nicht vielmehr erleben, besser noch erfahren im eigentlichen Wortsinne?

Um es gleich vorweg zu sagen: Nicht jede politische Fehlentwicklung hat etwas mit Versagen von Bildungseinrichtungen zu tun. Dennoch gibt es eben zwei prägende Institutionen: das Elternhaus und die Schule. In beiden verbringen junge Menschen bis zu ihrem Erwachsenenalter fast annähernd gleich viel Zeit. Schon deshalb und weil es den Verfassungsauftrag gibt, kann sich Schule der Aufgabe der Demokratieerziehung gar nicht entziehen – und sie darf es auch nicht!

Was würde Hoegner sagen?

Ob Wilhelm Hoegner damit einverstanden sein könnte, wie wir in unseren Bildungseinrichtungen mit dem hohen Gut der Demokratie umgehen? Ich fürchte nein! Schulen entwickeln sich zu Rennstrecken für Abschlüsse, und Übertritte werden oft auf das Erreichen von guten Noten reduziert. Nachdenken, Vertiefen, Sich-in-eine-Sache-Hineingraben bleiben oft auf der Strecke! Dabei braucht gerade Demokratieerziehung Zeit, viel Zeit, um sich mit demokratischen Spielregeln vertraut zu ma-



Artikel 131 (3): „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerverständigung zu erziehen.“

chen, zu erleben, was es heißt, Verantwortung zu übernehmen, mitzugestalten, mitzureden, mitzubestimmen. „Im Geiste der Demokratie“ können Lehrerinnen und Lehrer ihre ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nur dann erziehen, wenn sie selbst diesen Geist atmen, ihn leben und sich immer wieder fragen, wie Schule organisiert werden muss, damit dieses hehre Erziehungsziel erreicht werden kann.

Da reicht es eben nicht, im Sozialkundeunterricht politische Zusammenhänge zu lehren und zu lernen. Politische Bildung ist mehr als Sozialkundeunterricht. Demokratie-Lernen ist ein interdisziplinäres Tun. Alle müssen dazu beitragen, unabhängig von den Fachdisziplinen – egal ob Mathematik, Physik, Latein oder Geografie. Das fängt bei den Unterrichtsmethoden an und hört bei der Art, wie man mit jungen Menschen umgeht, auf. Nimmt man seine Schülerinnen und Schüler ernst, gibt man ihnen Raum und Zeit, ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Oder dominiert die Erfüllung des Lehrplans das Lehrerhandeln? „Dafür haben wir keine Zeit. Ich muss schauen, dass ich mit meinem Stoff durchkomme.“ Wie oft hört man solche Sätze, wenn Schülerinnen und Schüler aktuelle Themen im Unterricht behandelt wissen wollen.

Es wäre eine Umfrage wert, ob der historische Tag, der 23. Juni 2016, an dem die Briten für den



Die Liebe zur bayerischen Heimat will der Bildungsausschussvorsitzende Martin Güll in die Herzen einpflanzen, denn wer seine Wurzeln kennt, kann auch offen auf andere Kulturen zugehen. *Foto: Güll*

Brexit, also für den Austritt aus der EU gestimmt haben, ausführlich und spontan in den Klassenzimmern diskutiert wurde! Jüngst forderte die Landesschülervereinigung in Bayern in einer Eingabe an den Bayerischen Landtag, jeden Schultag mit einer aktuellen Viertelstunde zu beginnen. Ihr Wunsch blieb bei der politischen Mehrheit ungehört. Dies könne man schlecht verordnen. Aber die Schulen zu ermuntern, Freiräume zu nutzen und notfalls zu schaffen, könnte, ja müsste ein Bildungsminister anordnen. Ein erster Schritt zu mehr Demokratie an Bayerns Schulen.

Pädagogen, die ihre Schülerinnen und Schüler und ihre Aufgabe lieben, werden auch die in der Verfassung geforderte Erziehung in der

Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk sinnhaft umsetzen und dabei die Völkerverständigung selbstverständlich im Blick haben. Dabei geht es nicht um Heimat- oder Deutschtümelei oder gar um Nationalismus. Junge Menschen müssen aber ihre Wurzeln und ihre Kultur kennen, um sich in der Welt zurechtzufinden. Gerade in der heutigen Zeit, in der weltweit Millionen von Menschen aufgrund von Krieg, Terror, Hunger und wirtschaftlicher Not auf der Flucht sind und in unserem Land nach Perspektiven suchen, müssen Schulen ihren Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Die Vielfalt der Kulturen kann eine enorme Bereicherung sein, man muss sie nur (er)kennen. Auch dafür tragen Schulen eine Mitverantwortung.

Kultur schafft Zusammenhalt, Wissenschaft eröffnet Zukunft

Von Isabell Zacharias, MdL

Artikel 140: „Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinde zu fördern.“

Der Stand ihrer Wissenschaft ist Ausdruck der Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft. Dem Einzelnen eröffnet Wissen berufliche Chancen, gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklung. Für die Gesellschaft ist Wissen ein Standortfaktor. Bayern ist ein bedeutender Hochtechnologie- und Wissenschaftsstandort. Die öffentliche Förderung muss das berücksichtigen und auf die richtige Balance zwischen staatlicher Verantwortung und Autonomie von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung achten.

Für Hochschulen sind insbesondere unverzichtbar:

- chancengleicher, gebührenfreier Zugang
- Abbau sozialer und wirtschaftlicher Studienbarrieren
- gute Ausstattung
- faire Arbeitsbedingungen für das Personal
- Planungssicherheit
- demokratische Mitbestimmung
- Frauenförderung

Dafür reicht die derzeitige Grundfinanzierung nicht. Finanziert wird aber die Exzellenzinitiative, die auf die Spitzenforschung abzielt – ein wichtiger internationaler Wettbewerbsfaktor des Hochschulstandorts Bayern.

Neben den Hochschulen müssen forschungsaktive Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen unterstützt werden. Auch kleine und mittelständische Unternehmen brauchen

den Kontakt zur Wissenschaft. Die Forscher an den Hochschulen müssen mit denen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, um gemeinsam aktuelle globale Herausforderungen anzugehen, wie Klimawandel, Energiewende und den Wandel der Arbeitswelt.

Internationalität und Digitalisierung, wissenschaftlicher Wettbewerb und Akademikerbedarf, Inklusion, Sanierungsbedarf, prekäre Arbeitsbedingungen – Hochschulen und Forschungseinrichtungen stehen vor zahlreichen Herausforderungen. Hier muss die öffentliche Hand sie angemessen unterstützen.

Auch Kunst und Kultur sind ebenso wie die Wissenschaft elementar für eine offene, lebendige Gesellschaft. Sie verkörpern grundlegende Werte, prägen das Zusammenleben und sind Basis individueller Lebensgestaltung. Kultur schafft Zusammenhalt und spielt eine entscheidende Rolle bei der Integration. Kunst und Kultur gehören zu den menschlichen Grundbedürfnissen und sind insofern ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge. Deshalb ist es so wichtig, dass der Freistaat Kunst und Kultur fördert.

Bayerns Kultur lebt von der Vielfalt. Sie bewegt sich zwischen Gesangsverein und weltbekanntem Rundfunkchor, Laienspiel und Staatstheater, Malschule und Haus der Kunst. Es gibt Großstadtmuseen mit einem Millionenetat und Heimatmuseen in einem einzigen kleinen

Raum. Zahlreiche kleine Kulturinitiativen überleben nur durch das Engagement Ehrenamtlicher. Kunst- und Kulturförderung muss alle Regionen Bayerns erreichen und alle Projekte im Blick haben, die großen wie die kleinen. Der

Staat muss das regionale Eigenleben von Kunst und Kultur stärken. Und ganz wichtig: Kunst und Kultur müssen für alle gesellschaftlichen Schichten zugänglich und bezahlbar sein.



Kunst dient auch der Völkerverständigung. Die Hochschul- und Kultursprecherin Isabell Zacharias vor einem von ihr in einem Museum in Bukarest entdeckten Bild. Foto: privat

Die öffentliche Hand muss Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende besonders unterstützen. Nur die wenigsten Künstler können von ihrer Kunst leben. Die meisten haben nebenbei einen Job, von dem sie Essen und Miete bezahlen. Hier braucht es mehr Projektförderung. Der bayerische Kulturfonds ist ein wichtiger, aber in vieler Hinsicht ausbaufähiger Fördertopf.

Die Kreativwirtschaft ist gerade in Bayern ein wesentlicher Wirtschaftszweig, mit dem höchst-

ten Umsatz bei der Software- und Spieleindustrie. Der Freistaat hat das wirtschaftliche Potenzial von Kunst, Kultur und Kreativität im Blick, insbesondere was die Medien betrifft. Das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft darf durchaus als Umsetzung des Artikels 140 der Bayerischen Verfassung gelten. Zu wünschen wäre allerdings eine bessere Unterstützung der meist selbstständigen Kreativen. Hier ist bei der sozialen Absicherung und bei angemessenen Honoraren noch viel Luft nach oben.

Der Schutz der Natur in der Bayerischen Verfassung: Verspielt die CSU Hoegners Erbe?

Von Florian von Brunn, MdL

Die Bayerische Verfassung enthält an zwei Stellen Verfassungsziele, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen betreffen und der staatlichen Gewalt einen klaren Auftrag erteilen. Sie gehen in der Ursprungsfassung auf Wilhelm Hoegner zurück.

In der Fassung von 1946 heißt es in Artikel 141: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ Und weiter: „Der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind möglichst zu schonen und zu erhalten.“ Dieser Artikel war also bereits



Artikel 141 (1): „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“

1946 weit mehr als ein „Schwammerlparagraph“, der das Pilze- und Beerensuchen erlaubte. Wilhelm Hoegner, der Vater der Bayerischen Verfassung, der auch Mitglied der Naturfreunde war, bewies einen großartigen Weitblick und verankerte den Arten- und Landschaftsschutz in der Bayerischen Verfassung.

1984 wurde die Bayerische Verfassung ergänzt und das Verfassungsziel in den Artikeln 3 und 141 noch stärker betont. Der Staat, aber auch der Einzelne bekamen die Verpflichtung zugewiesen, die „natürlichen Lebensgrundlagen“

zu schützen, mit „Naturgütern (...) sparsam und schonend umzugehen“, „Boden, Wasser und Luft (...) zu schützen“, „die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern“ sowie „die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume (...) zu schonen und zu erhalten“.

rungsgebots“ (Bundesverwaltungsgericht 2006) zu schützen. Die Verfassungsbestimmungen binden die staatliche Gewalt als objektives Recht und sind Handlungsauftrag für die Legislative und Auslegungsleitlinie für die Exekutive und die rechtsprechende Gewalt.



Florian von Brunn will eine Umweltpolitik, die diesen Namen auch verdient. Foto: von Loeper/SPD-Fraktion

Gerade die letzten Forderungen sind in der Bayerischen Staatsregierung heute leider wenig populär, obwohl der Schutz der natürlichen Grundlagen Verfassungsziel ist. Das heißt, Staatsregierung und Behörden sind verfassungsrechtlich verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen „im Sinne eines Optimie-

Aber wie sieht die Verfassungswirklichkeit heute in Bayern aus? Der Elan der Jahre, als Bayern sein Umweltministerium und den Nationalpark Bayerischer Wald begründete, gehört eindeutig der Vergangenheit an. Die grüne Phase der CSU dauerte von 1970 an nur 14 Jahre: über die Gründung des zweiten baye-

rischen Nationalparks Berchtesgaden 1978 bis zur schon beschriebenen Ergänzung der Verfassung im Jahr 1984. Umwelt-, Natur- und Artenschutz haben in der Staatsregierung und der Mehrheitsfraktion des Bayerischen Landtags einen sehr geringen Stellenwert.

CSU-Politiker kämpfen mit kleinkarierten Parolen und aller Macht gegen einen dritten bayerischen Nationalpark im fränkischen Steigerwald. Die amtierende Umweltministerin lässt ein dort eingerichtetes Schutzgebiet, die mögliche Keimzelle eines Weltnaturerbes, mit rechtlich fragwürdiger Begründung aufheben. Der Wolf, obwohl europaweit streng geschützt, ist nicht willkommen in Bayern. Der Landwirtschaftsminister fordert „wolfsfreie Zonen“. Luchse, Fischotter und Greifvögel werden grausam gewildert, und die Aufklärung wird im sonst so sicherheitsbewussten Freistaat so halbherzig betrieben, dass noch nie ein Täter gefasst wurde.

Die Artenvielfalt in den einst blühenden bayerischen Agrarlandschaften schwindet mit der traditionellen Landwirtschaft. Auch die Verunreinigung der Gewässer nimmt aufgrund der Intensivlandwirtschaft zu. Eine Agrarwende ist auch in Bayern überfällig. Der Klimaschutz im Verkehr kommt viel zu kurz, und der Flächenverbrauch und damit die Zerstörung der Heimat nimmt erschreckende Ausmaße an. Das Umweltministerium – das merkt man – ist das kleinste Ministerium und hat nicht nur das geringste Budget der Staatsregierung, sondern auch den geringsten Einfluss.

Angesichts der beschriebenen Entwicklungen ist es höchste Zeit, dass der Verfassungsauftrag in Bayern in die Tat, in Regierungs- und Behördenhandeln umgesetzt wird und keine leere Formel bleibt. Dazu bedarf es aber wohl einer Politik, die über den Tellerrand von Laptop und Lederhose hinausgeht. Wir brauchen in Bayern wieder den Weitblick Wilhelm Hoegners.

Religionsfreiheit gilt für alle Religionen

Von Hans-Ulrich Pfaffmann, MdL

Artikel 142:

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht, zu öffentlichen Kulthandlungen und Religionsgemeinschaften sowie deren Zusammenschluss innerhalb Bayerns unterliegen im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze keinerlei Beschränkung.
- (3) Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschauliche Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind von staatlicher Bevormundung frei. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Artikel 142 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung betont, wie schon die Weimarer Verfassung von 1919 und unser Grundgesetz, die klare Trennung von Kirche und Staat und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Zugleich garantiert Absatz 2 die Freiheit (zur Bildung) von Religionsgemeinschaften in

allgemeinen Gesetzen kollidiert, egal ob auf bayerischer, deutscher oder internationaler Ebene. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens jedoch verwalten sich Kirchen, anerkannte Religionsgemeinschaften und weltanschauliche Gemeinschaften selbst und sind vor staatlicher Gängelung geschützt.



Mit der Zuwanderung von Menschen anderer Glaubensrichtungen erhält Artikel 142 neue Aktualität. Die dort enthaltenen Rechte gelten für alle Religionsgemeinschaften, stellt SPD-Fraktionsvize Hans-Ulrich Pfaffmann fest. Foto: Hälbich/SPD-Fraktion

Bayern – gleich welcher! – sowie die Freiheit der Religionsausübung, auch in der Öffentlichkeit. Voraussetzung ist allerdings, und dies wird in Artikel 142 gleich mehrfach betont, dass sich die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Vereinigungen und Bräuche im Rahmen der allgemeinen Gesetze bewegen.

Anders ausgedrückt: Die Freiheit der Religion und Religionsausübung endet da, wo sie mit

So selbstverständlich der Verfassungsartikel im aufgeklärten Zeitalter klingen mag, bietet er doch immer wieder Anlass zu Diskussion und Interpretation. Gerade in Bayern, wo die Christlich-Soziale Union als langjährig dominierende Mehrheits- und Regierungspartei dazu neigt, ihre eigenen Wertvorstellungen zur allgemeinen bayerischen Leitkultur zu erklären. Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang nur an die Debatte um Kreuzfixe als

christliche Symbole in den Klassenzimmern staatlicher Schulen, was selbst der Laie nicht auf Anhieb mit der religiösen Neutralitätsverpflichtung des Staates in Einklang bringen mag.

Mit der Zuwanderung von Menschen anderer Glaubensrichtungen, insbesondere islamischen Glaubens, erhält der Artikel 142 neue Aktualität. Denn selbstverständlich gelten die darin enthaltenen Rechte und Freiheiten auch für alle anderen Religionsgemeinschaften, begrenzt wiederum durch die allgemeinen Gesetze. Die Rechte und Freiheiten Andersgläubiger einfach durch neue Gesetze zu beschneiden – etwa durch ein generelles Burka-Verbot – widerspricht meines Erachtens der Intention der Verfassung.

Umgekehrt möchte ich nicht, dass religiöse Vorbehalte und Rücksichtnahmen wieder po-

litisch-staatliches Denken und Handeln beeinflussen, wie zum Beispiel beim Sportunterricht. „Religion ist Privatsache“ stand übrigens schon 1875 im Gründungsprogramm der Sozialistischen Arbeiterpartei, und daran möchte ich immer noch festhalten. Das schließt die staatliche Achtung vor und den Respekt gegenüber den Glaubensentscheidungen der Menschen und den jeweiligen Glaubensgemeinschaften nicht aus.

Dabei sollten religiöse Symbole wie Schleier oder Kreuze im Alltag nicht überbewertet werden. Nur die wechselseitige Toleranz bietet eine tragfähige Grundlage für das menschlich und politisch fruchtbare Zusammenleben, stellte bereits das Godesberger Programm der SPD von 1958 fest. Das gilt umso mehr, je globaler die Welt und je multikultureller eine Gesellschaft wird.

Ohne den Sonntag wird der Alltag grau

Von Kathi Petersen, MdL

„Der Sonntag ist ein Geschenk des Himmels“, lautet das Motto der „Allianz für den freien Sonntag“. Das europaweite Bündnis von Kirchen und Gewerkschaften kämpft für den Schutz des Sonntags vor wirtschaftlichen Interessen. Der Sonntag ist ein Politikum geworden:



Artikel 147: „Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.“

Zwar ist die Sonntagsruhe seit 1919 gesetzlich geschützt und sowohl im Grundgesetz wie auch in der Bayerischen Verfassung verankert.



Ob für den Kirchgang oder für die Familie: Der Sonntag sollte arbeitsfrei bleiben, findet die kirchenpolitische Sprecherin Kathi Petersen (links). Foto: Petersen/SPD-Fraktion

Doch für mehr als elf Millionen Menschen in Deutschland bleibt sie ein frommer Wunsch, denn sie müssen auch am Sonntag arbeiten. Und das sind bei Weitem nicht nur Ärzte, Polizisten und Busfahrer, die Leben retten, auf die Einhaltung der Gesetze achten oder den unverzichtbaren öffentlichen Nahverkehr aufrechterhalten!

Das Arbeitszeitgesetz lässt auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern in vielen anderen Gewerben zu und ermöglicht es den Ländern, durch eigene Verordnungen noch großzügigere Ausnahmeregelungen zu treffen. So erlaubt die Bayerische Staatsregierung auch

sonntags unter anderem den Betrieb von Autowaschanlagen, Blumengeschäften, Lottoannahmestellen und Callcentern.

Es scheint, dass die Ausnahmen von der Sonntagsruhe mittlerweile zur Regel zu werden drohen. Da wird argumentiert, dass es sich um „zur Lebens- und Freizeitgestaltung notwendige Arbeiten“ handle oder die Beschäftigung der Sicherung von Arbeitsplätzen im internationalen Wettbewerb diene.

Der Schutz des Sonntags sollte uns aber mehr sein als ein Lippenbekenntnis! Wir Christen heiligen den Sonntag aus religiösen Gründen.

Schon in den biblischen Schöpfungsberichten ist der jüdische Sabbat verankert, der nach Ostern zum christlichen Sonntag wurde.

Gerichte schützen den arbeitsfreien Sonntag

Vor allem prägt der arbeitsfreie Sonntag auch unser gesellschaftliches Leben: Familien wollen einen Tag in der Woche gemeinsam nutzen für Unternehmungen, Gespräche, Spiel und Freizeit. Wenn jeder an einem anderen Tag frei hat, wird es sehr viel schwerer, die Gemeinschaft zu pflegen. Und auch Vereine, Hilfswerke oder Gemeinden sind darauf angewiesen, dass ihre Ehrenamtlichen am Wochenende Zeit haben für Feste, Spiele und Turniere. Unsere Gesellschaft lebt schließlich wesentlich vom freiwilligen Engagement der Menschen.

Gott sei Dank gebieten inzwischen Gerichte der zunehmenden Aushöhlung der Sonntagsruhe immer wieder Einhalt: So hat zum Bei-

spiel das Bundesverfassungsgericht 2009 auf Antrag der Kirchen die Berliner Ladenöffnungszeiten an allen vier Adventssonntagen für unzulässig erklärt. 2014 untersagte das Bundesverwaltungsgericht die Sonntagsarbeit in Videotheken, öffentlichen Bibliotheken, Callcentern und Lotto- und Totogesellschaften, wie sie die Hessische Bedürfnisgewerbeverordnung vorgesehen hatte.

Müssen wirklich erst Gerichte angerufen werden, damit der in der Verfassung verankerte Sonntagsschutz zu seinem Recht kommt?

Ohne Sonntag würde der Alltag grau. Es gäbe keine Auszeit von der Fremdbestimmung, der die meisten Menschen in ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen. Deshalb fühle ich mich dem Schutz des freien Sonntags verpflichtet und will gemeinsam mit meiner Fraktion dieser Forderung der Bayerischen Verfassung stärker Geltung verschaffen.

Der Artikel mit der sozialdemokratischen Handschrift

Von Annette Karl, MdL



Artikel 157: „Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft.“

Dieser Verfassungsabschnitt ist visionär und vorausschauend, denn obwohl er schon vor 70 Jahren verfasst wurde, hat er bis heute eher noch an Bedeutung gewonnen, vor allem vor dem Hintergrund der Finanzkrise. Ich beziehe

mich im Folgenden auf die öffentlichen Haushalte: Natürlich ist es Aufgabe eines Finanzministers, die Überschuldung des Staatshaushalts

zu vermeiden, aber der Verfassungsauftrag, ausgedrückt in Artikel 157, lautet ganz klar: Vor allem in Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen müssen diese zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger reinvestiert werden.

In zwei Bereiche muss dringend investiert werden:

In die öffentliche Infrastruktur durch Investitionen in Strom-, Straßen-, Schienen-, Breitband- und Wassernetze. Hier besteht oft viel Sanierungsbedarf. Werden die Arbeiten zu lange aufgeschoben, wie es in Bayern bei Brücken und Straßen oft der Fall ist, erhöht sich einerseits die „versteckte“ Verschuldung des

Staates, die dann von der nächsten Generation teuer abbezahlt werden muss. Andererseits sparen kleinere Sanierungsmaßnahmen viele Steuergelder, im Gegensatz zu einer Gesamtsanierung bzw. Neubau, der nötig wird, weil zu lange gewartet wurde. Des Weiteren lässt die Attraktivität der Gemeinde für ihre Bürger nach, je mehr Sanierungsbedarf besteht. Es drohen Abwanderung, Steuerverluste, weitere Verschuldung.

Dörfer, Städte und Landkreise leisten den größten Beitrag zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Der Freistaat muss deshalb seine Möglichkeiten im Geld- und Kreditwesen voll ausnutzen, um die Kommunen in die Lage zu versetzen,



Die wirtschaftspolitische Sprecherin Annette Karl kämpft für solide Investitionen in die öffentliche Infrastruktur.
Foto: Hälbig/SPD-Fraktion

ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört in erster Linie eine Erhöhung ihres Anteils am „Steuerkuchen“ auf 15 Prozent. Das erhöht die frei verfügbaren Mittel einer Gemeinde und lässt sie nicht zum Bittsteller werden. Besonders hoch belastete Gemeinden benötigen ein Entschuldungsprogramm, das nicht die Streichung aller freiwilligen Leistungen nach sich zieht, die Lebensqualität erst ausmachen.

Viele kleinere Orte würden sehr von der Förderung von Einrichtungen wie beispielsweise Freibäder oder Bibliotheken profitieren. So kommt das von den Bürgern erwirtschaftete

und vom Staat eingenommene Kapital wieder der Bevölkerung zugute. Außerdem kurbeln Bau- und Sanierungsmaßnahmen die Binnenwirtschaft und die regionalen Wirtschaft an.

Zu allererst trägt eine allgemein finanziell ausreichend ausgestattete Kommune dazu bei, Artikel 157 der Bayerischen Verfassung in Teilen zu verwirklichen. Deshalb darf das Ziel „ausgeglichener Haushalt“ nicht zu einem Götzen werden, dem alles untergeordnet wird, sondern muss immer im Kontext der Aufgabenbreite des Staates gesehen werden.

Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern von heute ist die Altersarmut der Frauen von morgen

Von Dr. Simone Strohmayr, MdL, stellv. Fraktionsvorsitzende

Seit 70 Jahren in der Bayerischen Verfassung verankert, ist Entgeltgleichheit in Bayern noch nicht in der Realität angekommen. Zwischen Schein und Sein klafft sogar eine große Lücke – neudeutsch Gender Pay Gap: Frauen verdienen in Bayern circa 25 Prozent weniger als Männer. Bundesweit beträgt die Lohndifferenz 22 Prozent. Was in der Theorie nüchtern klingt, schlägt in der Praxis gewaltig zu Buche: Einer SPD-Anfrage im Landtag zufolge verdienen bayerische Ingenieurinnen durchschnittlich 4367 Euro brutto. Bei den Männern sind es dagegen 5 694 Euro.



Artikel 168: „Männer und Frauen erhalten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn.“

Dieses Minus findet sich jedoch nicht nur aktuell auf dem Lohnzettel, sondern später auch in der Rente wieder. Denn es sind vor allem Frauen, die im Alter von Armut betroffen sind. So erhalten Rentnerinnen laut einer Plenumsanfrage eine durchschnittliche Rente von 569 Euro pro Monat, Männer hingegen kommen auf 1003 Euro, das sind 434 Euro mehr. Frauen bekommen also schon heute durchschnittlich 43 Prozent weniger Ruhegeld als Männer. Und Wirtschaftsprognosen sagen: Rund drei Viertel



Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ist ein Gebot der Gerechtigkeit, sagt die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Dr. Simone Strohmayr. Foto: Hälbich/SPD-Fraktion

der heute 35- bis 50-jährigen Frauen werden eine Rente unter Hartz-IV-Niveau erhalten.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit wäre also nicht nur die Umsetzung eines seit 70 Jahren bestehenden Verfassungsartikels in die Realität, sondern ist schlicht eine Existenzfrage. Gleiche Entlohnung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt liegt auch im Interesse der Unternehmen. Nur die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern wird helfen, den Fachkräftemangel in der Wirtschaft nachhaltig in den Griff zu bekommen.

Ich meine, dass ein Lohntransparenzgesetz, wie es derzeit im Bund vorbereitet wird, hier helfen könnte. Ziel des Gesetzes ist es, das

Entgeltgleichheitsgebot endlich durchzusetzen. Ein individueller Auskunftsanspruch, betriebliche Verfahren und Entgeltberichte sind dessen wichtigste Eckpunkte. Dazu gehört es aber auch, faire und transparente Vergütungsstrukturen sowie bessere Einkommensperspektiven für Frauen zu schaffen.

Und noch ein Punkt: Frauen stoßen immer noch zu oft an die gläserne Decke, sie machen seltener Karriere als Männer. Viele von ihnen bleiben sogar im Niedriglohnbereich stecken – oft trotz besserer Noten und Abschlüsse. Auch der Wiedereinstieg nach der Geburt und der Betreuung von Kindern in Teilzeit ist noch ein Karrierekiller. Folglich klappt immer noch eine große Lücke zwischen den Geschlechtern, was

die Besetzung von Führungspositionen betrifft.

Auch der Freistaat wird seiner Vorbildfunktion bei der Frauenförderung nicht gerecht. Nach einer aktuellen SPD-Anfrage liegt der Anteil der Frauen im öffentlichen Dienst in der höchsten Besoldungsgruppe in Behörden, Mi-

nisterien und Unternehmen, an denen der Freistaat Anteile hat, derzeit bei nur 19,2 Prozent. Bei Vorständen und Geschäftsführern dieser Besoldungsgruppe machen Frauen nur 17,9 Prozent aus. Zwar entwickeln sich die Zahlen nach oben, allerdings viel zu langsam. Hier muss noch viel getan werden, um den Hoegnerschen Verfassungsgrundsatz zu erfüllen.

Die Bayerische Verfassung schützt die menschliche Arbeitskraft

Von Katrin Sonnenholzner, MdL

In Artikel 167 der Bayerischen Verfassung wird der Schutz der Arbeitskraft und damit einhergehend die Gesundheit der Arbeiter hervorgehoben. So wird nicht nur darauf verwiesen, dass „die menschliche Arbeitskraft (...) gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige gesundheitliche Schädigungen geschützt“ ist, sondern Verstöße gegen das Verbot der Ausbeutung und gegen den Schutz vor Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen in Betrieben bestraft werden.

Um besser verstehen zu können, welche Ausnahme-rolle die Formulierung in der Bayerischen Verfassung einnimmt, lohnt sich ein Blick auf die Verfassungen der anderen Bundesländer, die zum großen Teil ebenfalls kurz nach dem Zweiten Weltkrieg geschrieben wurden.



Artikel 167: „Die menschliche Arbeitskraft ist als wertvollstes menschliches Gut eines Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige gesundheitliche Schädigungen geschützt.“

In keiner der anderen 15 deutschen Landesverfassungen wird auf strafrechtliche Konsequenzen beim Verstoß gegen den Schutz der Gesundheit in Betrieben verwiesen. Zwar haben die Hälfte der Landesverfassungen ebenfalls Erwähnungen zum Arbeitsschutz. Diese gehen aber nur in Rheinland-Pfalz über die pauschale Aussage hinaus, dass menschenwürdige Arbeitsverhältnisse zu herrschen haben.

Im Mittelpunkt aktiver Gesundheitsförderung steht inzwischen das betriebliche Gesundheitsmanagement. Eine Entwicklung hin zu dem Verständnis, dass nicht nur der Einzelne

verantwortlich für die eigene Gesundheit ist, wurde in den 1970er-Jahren sichtbar. So wurde das bis dahin geltende Prinzip der Gesundheitserziehung vom Konzept der Gesundheitsförderung abgelöst. Dieser aus meiner Sicht richtige Paradigmenwechsel erfolgte vor allem deshalb, da man erkannte, dass auch die Lebensbedingungen und das Lebensumfeld des Einzelnen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesundheit haben. Auch entwickelte sich das Gesundheitsverständnis dahingehend weiter, dass nicht mehr die Verhinderung von Krankheiten, sondern die aktive Gesundheitsförderung in den Vordergrund rückte.

Bedeutsam ist der Vorbildcharakter der Bayerischen Verfassung. Erst 30 Jahre nach Inkrafttreten gelangte das Thema zu internationaler Relevanz. Im Jahr 1986 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung verabschiedet. Die Kernbotschaft lautete „Gesundheit für alle“ und gab das Ziel eines koordinierten Zusammenwirkens der Verantwortlichen nicht nur in Regierung und dem Gesundheitssektor, sondern auch in Initiativen und Verbänden oder dem Wirtschaftssektor aus. Die Arbeitgeber sollten dabei ebenfalls eine aktive Rolle spielen.



Für die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses im Bayerischen Landtag, Katrin Sonnenholzner, hat die Bayerische Verfassung Vorbildcharakter auch bei der Gesundheitsvorsorge. Foto: Hälbich/SPD-Fraktion

Was für eine Entwicklung! Während der Industrialisierung mussten Gewerkschaften und Sozialdemokraten noch unter Einsatz ihres Lebens für bessere Arbeitsbedingungen kämpfen. Erst auf diesen Druck hin wurden zum Beispiel Arbeitszeiten verkürzt oder Schutzanzüge bei der Arbeit in Kohlegruben oder an Maschinen verpflichtend. Einhergehend mit einer Ausweitung des Dienstleistungssektors wurden Ende des 20. Jahrhunderts vermehrt eine ergonomische Arbeitsgestaltung und zuletzt eine verbesserte Work-Life-Balance mit ver-

pflichtenden Auszeiten und flexibleren Arbeitszeitmodellen in den Vordergrund gerückt. Heute steht auch die psychische Belastung im Fokus, zum Beispiel die Auswirkungen einer ständigen Erreichbarkeit durch Smartphones und andere technische Geräte.

In Artikel 167 der Bayerischen Verfassung wurde 1946 eine visionäre Festlegung zur Verantwortung der Unternehmen für ihre Beschäftigten getroffen, die auch im Jahr 2016 noch eine hohe Bedeutung hat.

Mindestlohn: Was wäre Freiheit ohne Würde?

Von Natascha Kohlen, MdL, Fraktionsvorstandsmitglied

Mindestlöhne sind das Minimum, das Beschäftigten zusteht, um „Armut trotz Arbeit“ zu verhindern. Einkommen, die die Existenz sichern, sind zunächst ein Zeichen des Respekts für den Wert von Arbeit. Dass man von seiner Arbeit leben kann, ist aber auch ein zentraler Grundsatz sozialer Marktwirtschaft: Mindestlöhne stoppen die Abwärtsspirale bei der Bezahlung, unter der immer häufiger auch Beschäftigte mit Berufsausbildung oder Studium leiden. Faire Löhne sichern auch fairen Wettbewerb. Wenn wir zulassen, dass sich Unternehmen durch Lohndumping Wettbewerbsvorteile verschaffen, zerstören wir unsere eigene Marktwirtschaft. Vorsprung durch Billiglöhne? Nein danke! Deutschland wird kaum gegen



Artikel 169: „Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.“

seine Konkurrenten bestehen können, wenn es dem Erfolgsrezept „Vorsprung durch Technik“ untreu wird.

Insgesamt ist es Aufgabe der Unternehmen und nicht des Staates, für existenzsichernde Einkommen zu sorgen. Daher sparen Mindestlöhne auch allen Steuerzahlern viel Geld, da weniger Arbeitnehmer mit staatlicher Hilfe ihr Einkommen aufstocken müssen. Und faire Löhne sorgen vor, denn die Niedriglöhne von heute sind die Altersarmut von morgen. Arbeit

ist die Grundlage gesellschaftlichen Wohlstands. Gute Einkommen schaffen mehr Nachfrage, kurbeln die Binnenwirtschaft an und wirken sich somit positiv auf die Konjunktur aus.

Von der Lohnuntergrenze profitieren vier Millionen Beschäftigte in Deutschland

Dennoch haben in der Vergangenheit wenige Themen solche Negativszenarien heraufbeschworen wie die Jahre andauernde Diskussion um den Mindestlohn in Deutschland. Als wir schließlich am 1. Januar 2015 den Mindestlohn eingeführt haben, hatten dies bereits 21 von 28 EU-Staaten und auch Nordamerika vor uns getan. Von den Schrecken, die die Mindestlohngegner für unser Land an die Wand gemalt hatten, ist nichts übrig geblieben: Wir haben die niedrigste Arbeitslosenquote seit 24 Jahren.

Vier Millionen Beschäftigte in Deutschland profitieren von der Lohnuntergrenze, und davon arbeiten mehr als 80 Prozent in Betrieben, die nicht tarifgebunden sind. Rund 87000 Menschen in Bayern mussten ihr Gehalt nicht mehr vom Staat aufstocken lassen. Der Mindestlohn ist eine Erfolgsgeschichte!

Gegner des Mindestlohns führten gerne das Thema Freiheit als Argument an. Willy Brandt hatte ein klares Bild von Freiheit: Er sprach von der „Freiheit des Gewissens und der Meinung“ einerseits und von der „Freiheit von Not und Furcht“ andererseits. Er betonte die „Freiheit für viele, nicht nur für die wenigen“. Willy Brandt forderte die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen – für jedermann und jede Frau gleichermaßen. Denn was wäre Freiheit ohne Würde?



Natascha Kohnen, Fraktionsvorstandsmitglied und Generalsekretärin der BayernSPD: Der Mindestlohn ist eine Erfolgsgeschichte! Foto: SPD

Verfassungsklagen als Kampfinstrument der oppositionellen SPD

Von Dr. Simone Strohmayr, MdL, stellv. Fraktionsvorsitzende

Bayern ist ein Rechtsstaat – dieser erste Teil der Staatszielbestimmung der Bayerischen Verfassung in Artikel 3 Abs. 1 bildet zusammen mit den weiteren Zielen, wie dem Kulturstaat, dem Sozialstaat und dem Gemeinwohlprinzip, die Blaupause für eine weltweit bewunderte Erfolgsgeschichte unseres Freistaats seit dem Inkrafttreten am 8. Dezember 1946.

Diese Prinzipien entfalten seit nunmehr 70 Jahren ihre Wirkung als Auslegungsmaßstab für die Verfassung und sonstige Rechtsnormen und unterliegen hierbei der Kontrolle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Das Rechtsstaatsprinzip hat in all seinen Facetten grundlegend zu unserem Wohlstand und auch zu dem hohen Ansehen des Freistaats, sowohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, als auch als Teil der Europäischen Union beigetragen. Die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und auch eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit sind Voraussetzung und Teil eines funktionsfähigen Staatswesens, welches in seiner Volksvertretung, dem Bayerischen Landtag, sein höchstes Organ findet. Aber auch der Landtag, der bekanntlich nicht nur aus einer Regierungspartei, sondern auch aus der Opposition besteht, bedient sich von Zeit zu Zeit auch des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, dem Hüter der Verfassung und weiteren obersten Organs im Gefüge des Freistaats, wenn entweder Verfassungstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder aber Meinungsverschiedenheiten im Gesetzgebungsverfahren entstehen.

Seit seiner Wahl zum Fraktionsvorsitzenden der BayernSPD-Landtagsfraktion am 21. Oktober 2009 hat Markus Rinderspacher mehrere Male den Bayerischen Verfassungsgerichtshof angerufen – mit für die Rechtsfortbildung sowohl der parlamentarischen Rechte der Oppositionsparteien als auch der Verfassungsrechtsprechung relevanten Initiativen.

Die erste Entscheidung datiert vom 26. November 2009. Nach der Landtagswahl vom 28. September 2008 erhielt die CSU 43,4 Prozent der Stimmen und verlor damit die absolute Mehrheit im Bayerischen Landtag. Bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen aber erhielt die CSU-Fraktion stets die 50 Prozent der Sitze und damit eine Sperrmehrheit in der parlamentarischen Ausschussarbeit.

Die Oppositionsfraktionen riefen den Verfassungsgerichtshof an, da sie der Auffassung waren, dass die Sitzverteilung der Geschäftsordnung des Landtages hier nicht das sogenannte Spiegelbildprinzip berücksichtige. Hierdurch könnten in den Ausschüssen andere Mehrheiten als im Plenum bestehen. Dieser Organstreit, welcher in Artikel 64 der Bayerischen Verfassung vorgesehen ist, führte jedoch nicht zum Erfolg, da die Verfassungsrichter in der Geschäftsordnungsregelung des Landtags keinen Verfassungsverstoß sahen, da diese Regelung sich im Rahmen der Regelungsmacht des Parlaments in eigenen Angelegenheiten bewege.

Weiter ging es im Jahr 2011 mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juni zur sogenannten Resonanzstudienaffäre der Bayerischen Staatskanzlei. Rinderspachers erfolgreiche Klage hat zu einer deutlichen Stärkung der Fragerechte des Parlaments geführt.

Die Bayerische Staatsregierung hatte in den Jahren 2005 bis 2009 elf Meinungsumfragen zu verschiedensten Themen in Auftrag gegeben. Hervorstechend sind die „Resonanzstudien“, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 je einmal in Auftrag gegeben wurden. Auf eine parlamentarische Anfrage Rinderspachers, welchen konkreten Zweck die Staatsregierung mit solchen Umfragen verfolge, antwortete die Staatskanzlei lediglich damit, die Resonanzumfrage würde den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Daher wären sie auch nicht einer Frage seitens der Abgeordneten zugänglich. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sah darin eine Verletzung der den Abgeordneten in der Verfassung garantierten Rechte, und stärkte damit die Abgeordnetenrechte insgesamt vor Versuchen der Staatsregierung, unliebsame Nachfragen durch Nichtbeantwortung unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abzuschmettern. Diese Entscheidung war ein Meilenstein in der Verfassungsrechtsprechung zu den Rechten der Opposition.



Blick auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München in der Prielmayerstraße, Nähe Hauptbahnhof.
Foto: Christian Wolf/Wikipedia.de

Das Verfassungsgericht verpflichtete die Staatsregierung, ihre Umfragen Rinderspacher zugänglich zu machen: eine Aufdeckung mit politischer Sprengkraft, denn es stellte sich heraus, dass es sich um Studien zum reinen Nutzen der CSU auf Kosten des Steuerzahlers handelte. Der Oppositionsführer sprach von „meterdickem CSU-Filz“, „der Staatshaushalt

darf nicht der Selbstbedienungsladen der CSU sein – und die Staatskanzlei nicht die Wahlkampfzentrale der Regierungspartei“.

Die Meinungsforscher hatten unter anderem Empfehlungen an die CSU abgegeben, mit welchen Parteien sie sich politisch in besonderem Maße auseinandersetzen sollte. „Die

Fokussierung in der politischen Auseinandersetzung sollte auf SPD und Grüne, eventuell auch die FDP erfolgen, um die Freien Wähler nicht aufzuwerten.“ Die FDP war damals schon Koalitionspartner – war jedoch weder im Kabinett noch auf anderem Wege über die Studien in Kenntnis gesetzt worden.

Die umstrittenen Meinungsumfragen der Bayerischen Staatskanzlei hatten den Christsozialen darüber hinaus eine Ermahnung des Bundestagspräsidenten eingebracht, auch der Oberste Rechnungshof hatte die Verquickung von Regierungs- und Parteiarbeit und die Zweckentfremdung von Steuergeldern kritisiert. Den Schaden für den Steuerzahler in Höhe von über 550 000 Euro hat die CSU jedoch nicht an den Staatshaushalt zurückbezahlt.

In dieselbe Richtung ging auch die Entscheidung vom 22. Mai 2014, mit welcher der Verfassungsgerichtshof einen Organstreit um die Auskunftspflicht der Staatsregierung im Rahmen der sogenannten „Verwandtenaffäre“ 2013 entschied. Auch hier machte sich der Oppositionsführer einen Namen als hartnäckiger Aufklärer.

Hierbei wurden von Rinderspacher und weiteren Abgeordneten jeweils parlamentarische Anfragen an die Staatsregierung gestellt, ob und zu welchen Bedingungen Kabinettsmitglieder Familienangehörige bei sich auf Steuerzahlerkosten angestellt haben. Rinderspacher wollte wissen, welche konkreten Gehaltssummen über die Jahre hinweg an die Ehefrauen und sonstigen Verwandten von Kabinettsmitgliedern ausgereicht wurden.

Auch stellte er die Frage, ob die betroffenen Kabinettsmitglieder die Gehaltszahlungen an Familienmitglieder mittlerweile an den Staat zurückbezahlt hätten, wie dies der Ministerpräsident den Medien gegenüber dargestellt hatte. Gefragt wurde des Weiteren unter anderem nach dem jeweiligen Abschlussdatum des Arbeitsvertrags, nach den Vertragsmodalitäten und nach der Kündigung. Hierauf antwortete die Staatskanzlei, die Staatsregierung sei für Anfragen betreffend Abgeordneten nicht zuständig.

Der Verfassungsgerichtshof hob in seinem wegweisenden Urteil hervor, dass die Staatsregierung bei der Beantwortung von parlamentarischen Fragen auch solches Wissen darlegen müsse, das „im Bereich der Exekutive präsent“ ist.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führte aus, „... auch soweit nach Rückerstattungen gewährter Zahlungen gefragt wurde ...“, gebe es einen „Zusammenhang mit der persönlichen Einstellung des jeweiligen Kabinettsmitglieds zum Umgang mit öffentlichen Mitteln“. „Hinzu kommt“, so die Verfassungsrichter weiter, „dass aus dem Verhalten im Zusammenhang mit den Regeln zur Beschäftigung von Familienangehörigen Rückschlüsse auf die persönliche Einstellung zum Umgang mit öffentlichen Mitteln gezogen werden können; dies hat auch Auswirkungen auf die Eignung für das Regierungsamt.“

Der SPD-Klage auf Feststellung eines Verfassungsverstoßes wurde vollumfänglich stattgegeben. Die CSU-Staatsregierung musste Rinderspacher alle Zahlen und Daten offenlegen.

Tatsächlich waren die Ergebnisse von Rinderspachers vom Verfassungsgerichtshof stattgegebenen Recherchen im Ergebnis erschütternd. 1,3 Millionen Euro ausgereichten Steuergeldern an die CSU-Verwandtschaft von Kabinettsmitgliedern standen lediglich 126.627 Euro Rückzahlungen an den Staatshaushalt gegenüber.

Verwandtenaffäre:

Von CSU-Kabinettsmitgliedern ausgereichte Summen und Rückzahlungen.

INSGESAMT

■ Staatsminister Brunner	318.000 €
■ Staatsminister Spaenle	635.000 €
■ Staatssekretär Eck	204.000 €
■ Staatssekretär Pschierer	136.000 €
■ Staatssekretär Sibler	93.000 €
	<u>1.386.000,00 €</u>

RÜCKZAHLUNGEN

■ Staatsminister Brunner	13.666 €
■ Staatsminister Spaenle	37.343,15 €
■ Staatssekretär Eck	31.416,65 €
■ Staatssekretär Pschierer	44.202,09 €
■ Staatssekretär Sibler	0 €
	<u>126.627,89 €</u>

Der SPD-Politiker kommentierte: „Politische Verantwortung lässt sich nicht mit 126 000 Euro Teilrückzahlung aufwiegen. Der Schaden für die politisch-demokratische Kultur, für das Ansehen der Politik und für die Reputation bayerischer Landespolitik ist nicht mit Geldbeträgen zu bemessen. Die Würde des Freistaats Bayern muss mehr wert sein als das Feilschen von Regierungsmitgliedern, wie man möglichst billig aus der Nummer wieder rauskommt.“

Politisch zu verurteilen sei insbesondere, dass drei Kabinettsmitglieder quasi im letzten Moment – vor der entsprechenden gesetzlichen Regelung im Jahr 2000 – noch ihre Frauen eingestellt haben. „Wenn ein anstehendes klares Nein des Gesetzgebungsorgans von einzelnen Vertretern des Gesetzgebers unterlaufen wird, um die eigene Familienkasse aufzubessern, ist dies zu missbilligen. Wenn Abgeordnete Schlupflöcher bei Gesetzen im Lastminute-Insiderverfahren missbrauchen, offenbart dies keine Eignung für politische Spitzenämter.“

Die vorerst letzte Entscheidung zu Klagen der SPD erging am 9. Mai 2016 über die Meinungsverschiedenheit zur Verfassungsmäßigkeit der sogenannten „10H-Regelung“ für Windkraftanlagen. Hier konnten die Sozialdemokraten mit Klägerin Natascha Kohnen leider nur einen Teilerfolg dahingehend erzielen, dass zwar die Abstandsregelung an sich als verfassungsgemäß angesehen wurde, die Verpflichtung einer planenden Gemeinde, auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken, jedoch als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip erkannt wurde.

Fazit: Bei verfassungsgerichtlichen Verfahren im Bereich des Parlamentsrechts geht es zumeist um die Frage, ob die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten, oftmals vor allem der Abgeordneten der Oppositionsfraktionen, durch bestimmte Maßnahmen der Parlamentsorganisation oder der Staatsregierung verletzt sind.

Die Landtags-SPD war mit ihren Klagen insbesondere seit 2009 zur Stärkung des Fragerechts der Abgeordneten überaus erfolgreich und hat damit maßgebliche Akzente zur Wiederherstellung von demokratisch gebotener Transparenz und politischer Hygiene gesetzt.

Die Verfassungsänderungen in Bayern

Von Volkmar Halbleib, MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer

Seit ihrem Inkrafttreten am 8. Dezember 1946 ist die Bayerische Verfassung mehrmals geändert worden. Die Verfassungsväter haben dafür in Artikel 75 hohe Hürden errichtet. Die Bayerische Verfassung kann danach nur über ein Gesetz geändert werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags erforderlich. Danach wird das Gesetz den Wählerinnen und Wählern zur Entscheidung vorgelegt. Das erschwere zwar die Aktualisierung, trage aber dazu bei, dass die Staatsbürger sich für die Verfassung interessieren, heißt es in einem Kommentar zu Artikel 75 der Bayerischen Verfassung.

Eine Schule für alle: die christliche Gemeinschaftsschule

Seit 1946 hat es eine Reihe von Änderungen gegeben, viele davon auf Initiative der Sozialdemokraten: Die erste Novellierung vom Juli 1968 war bahnbrechend und betraf die christliche Gemeinschaftsschule. Jahrelang hatte sich die SPD dafür eingesetzt, dass Buben und Mädchen mit unterschiedlicher Konfession gemeinsam die Schulbank drücken dürfen. Bis dahin gab es im Freistaat entweder evangelische oder katholische Schulen. Sie wurden von der sogenannten christlichen Gemeinschaftsschule abgelöst. Vorausgegangen war eine jahrelange erbitterte politische Auseinandersetzung. Schließlich strebte der damalige CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß mit der SPD eine Einigung an. Die Verhandlungen mit der CSU führten der damalige Fraktionsvorsitzende der SPD, Volkmar Gabert, der damalige Münchner Oberbürgermeister Dr. Hans-Jochen

Vogel und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Dr. Helmut Rothemund sehr erfolgreich. Der gemeinsame Vorschlag von SPD und CSU erhielt beim Volksentscheid am 7. Juli 1968 eine Zustimmung von 78,4 Prozent.

In Artikel 135 heißt es seither: „Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.“



Volkmar Gabert war Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion von 1962 bis 1976. Er kämpfte für die christliche Gemeinschaftsschule. Foto: Darchinger

Sozialdemokratisches Essential: die Rundfunkfreiheit

Die verfassungsmäßig garantierte Rundfunkfreiheit war wiederum ein Essential der Sozialdemokraten. Sie wehrten sich gegen das Bestreben der CSU, zunehmend Einfluss auf die Gremien des Bayerischen Rundfunks zu nehmen. Einen entsprechenden Gesetzentwurf wollte die CSU 1972 unter Dach und Fach bringen. In der Plenardebatte am 22. Februar 1972 führte SPD-Fraktionschef Volkmar Gabert aus: „Die freie Information und die freie Meinungsbildung, die öffentliche Kritik und das Äußern aller Meinungen sind das Wesen der Demokratie. Was Sie von der CSU vorhaben, ist ein Anschlag auf die journalistische Freiheit, auf die Informationsfreiheit und auf die Meinungsfreiheit.“ Tausende gingen für die Rundfunkfreiheit auf die Straße. Am 1. Juli 1973 stimmten 87,1 Prozent der Wahlberechtigten für den Artikel zur Rundfunkfreiheit.

Staatsziel: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

1984 war Bayern das erste Bundesland, in dem der Umweltschutz Verfassungsrang erhielt. Mit der überwältigenden Mehrheit von 94 Prozent stimmten die Bayern am 17. Juni dafür, den „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ zum Staatsziel zu erklären. Hatte Hoegner bereits den „Zugang zu den Naturschönheiten“ für jedermann in die Verfassung aufnehmen lassen, so kämpften seine Nachfolger mit Verve für die Umwelt. Weil die Sozialdemokraten im Landtag mit einem Volksbegehren drohten, legte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor. Eine interfraktionale Kommission einigte sich schließlich auf einen Kompromiss. Als Bedingung für ihre

Zustimmung setzte die SPD ein milliarden-schweres Umwelt-Carepaket durch. Es enthielt Maßnahmen zu Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Luftreinhaltung und Lärmschutz. Für den damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden Helmut Rothemund war es ein „einmaliger Vorgang, dass die Verfassung aufgrund einer Vorlage des gesamten Hauses“ geändert wurde.



Auch Dr. Helmut Rothemund warb für die christliche Gemeinschaftsschule. Er war SPD-Fraktionsvorsitzender von 1976 bis 1986. Foto: Darchingner

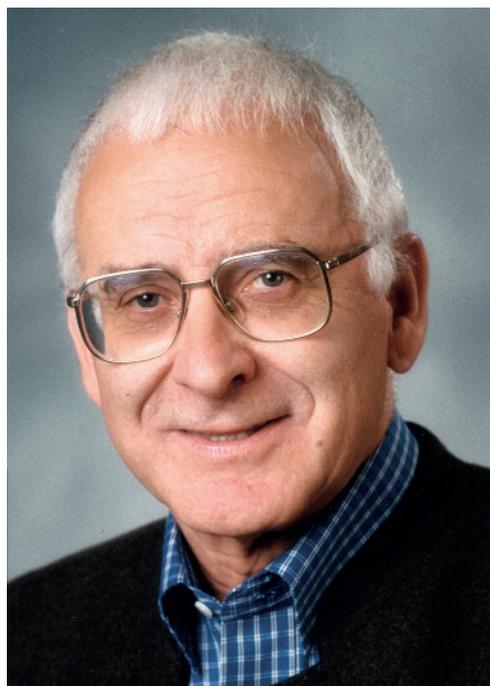
SPD für mehr Bürgerbeteiligung

Von einer „bloßen Zuschauerdemokratie hin zu einer lebendigen Mitmachdemokratie“ wollte der rechtspolitische Sprecher der SPD-

Landtagsfraktion, Dr. Klaus Hahnzog, mit der Einführung von Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene kommen. Vorausgegangen war ein Volksbegehren von „Mehr Demokratie e.V.“, dem sich Gewerkschaften, Parteien wie SPD und Grüne, Kirchen und Umweltverbände anschlossen. Die Initiative für die Verfassungsänderung kam also nicht aus dem Parlament. Am 1. Oktober 1995 gewann der Volksentscheid von „Mehr Demokratie“ klar. Bei einer Beteiligung von 36,9 Prozent stimmten 57,8 Prozent für den Gesetzentwurf von „Mehr Demokratie“. Am 1. November 1995 trat das neue Gesetz in Kraft, und bereits wenige Tage danach gingen in den Rathäusern die ersten Unterschriftenlisten für Bürgerbegehren ein.

1998 waren die bayerischen Bürgerinnen und Bürger wieder aufgerufen, über die Änderung der Verfassung abzustimmen. Sie stimmten am 8. Februar 1998 in insgesamt drei Volksentscheiden verschiedenen Verfassungsänderungen zu, die auch Landtag, Senat und Staatsregierung betrafen.

In dem durch das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“ angestoßenen Volksentscheid ging es um die Abschaffung des Senats. Die zweite Kammer des Landtags umfasste 60 Mitglieder aus sozialen, wirtschaftlichen, gemeindlichen und kulturellen Körperschaften und wurde als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. In den zwei weiteren Volksentscheiden wurde der Landtag von 204 auf 180 Sitze verkleinert und die Wahlperiode auf fünf Jahre verlängert. Einer der Gesetzentwürfe, der am 8. Februar dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde, enthielt auch die Verkleinerung der Staatsregierung auf 18 Minister und Staatssekretäre, inklusive Ministerpräsident. Diese Verfassungsänderung erreichte



Der Verfassungsrichter und frühere rechtspolitische Sprecher Dr. Klaus Hahnzog führte 1998 die Verhandlungen für die SPD-Landtagsfraktion zu der Verfassungsänderung. Foto: SPD-Fraktion

die erforderliche Zweidrittelmehrheit leicht und erhielt auch 73,9 Prozent der Wählerstimmen.

Stärkung der Oppositionsrechte

Mit dem Volksentscheid 1998 stärkten die bayerischen Bürgerinnen und Bürger auch die Rechte der Opposition als grundlegenden Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Verfassung erhielt erstmals einen Oppositions-Artikel (16a). Gestützt auch auf diesen Verfassungsartikel war die Opposition danach insbesondere auch in den Verfassungsklagen

erfolgreich, die das Informations- und Frage-recht der Abgeordneten gegenüber der Staats-regierung betrafen.

Neu war auch, dass die Opposition bei den Un-tersuchungsausschüssen den Vorsitz stellen durfte. Seit 1998 wechselt bei der Einsetzung eines jeden Untersuchungsausschusses der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag (Artikel 25 Absatz 2).

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten wurde ein neues Instrument eingeführt: die Enquete-Kommission. Sie wurde als Minderheitenrecht ausgestaltet (Artikel 25a).

Die Verfassungsreform von 1998 enthielt noch eine Reihe weiterer Änderungen: Unter anderem ein präzisiertes Bekenntnis zur Gleichbe-rechtigung von Frauen und Männern, den Unterricht von Buben in Hauswirtschaft und Kindererziehung, den Tierschutz als Staatsziel, die Förderung von Sport und den Schutz von Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung und Benachteiligung.

Verfassungsänderung 2003: Wer anschafft, der zahlt – das Konnexitätsprinzip

Die Verfassungsänderung von 2003, über die bei der Landtagswahl am 21. September abge-stimmt wurde, brachte die für die Gemeinden, Städte und Landkreise wichtige Änderung mit der komplizierten Bezeichnung „Konnexitäts-prinzip“. Damit wird sichergestellt, dass der Staat die Kosten zu tragen hat, wenn er den Gemeinden Aufgaben überträgt oder er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wir-kungskreis verpflichtet. Führt die Wahrneh-

mung der Aufgaben zu Mehrbelastungen, sind diese durch staatliche Leistungen auszu-gleichen (Artikel 83 Absatz 3). Der Parlamen-tarische Geschäftsführer Harald Güller, der für die SPD die Verhandlungen geführt hatte, be-zeichnete das Konnexitätsprinzip als eine der wichtigsten Entscheidungen der 14. Legisla-turperiode. Die SPD hatte lange für diese Ent-lastung der Kommunen gekämpft.

Die Kontrolle der Regierung in einer Demokra-tie funktioniert nur auf einer ausreichenden Informationsgrundlage. Diese wurde durch den Informationsanspruch des Landtags ge-genüber der Staatsregierung gestärkt. Durch eine Ergänzung des Artikels 55 Absatz 3 wurde bestimmt, dass die Unterrichtung des Land-tags über Vorhaben der Staatsregierung auf Europa-, Bundes- und Landesebene auf ge-setzlicher Grundlage durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung näher geregelt wird.

Ein dringender sozialdemokratischer Wunsch war es, die Kinderrechte in der Verfassung zu verankern. Kinder sind demnach gegen „Aus-beutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Miss-handlung“ zu schützen.

Weitere Änderungen der Verfassung im Jahr 2003: In Artikel 100 wurde nach dem Vorbild des Grundgesetzes die Menschenwürde for-muliert: „Die Würde des Menschen ist unan-tastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Arti-kel 100). Das Wahlbarkeitsalter zum Landtag wurde von 21 auf 18 Jahre gesenkt. All diese Änderungen fanden im Bayerischen Landtag mit 185 (von 204) Stimmen weit mehr als die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

2013: Gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern

Den Wohlstand Bayerns gleichmäßiger im Land zu verteilen ist seit Jahrzehnten ein Kernanliegen der SPD. Mit der Verfassungsänderung 2013 gelang es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. SPD-Verhandlungsführer Harald Güller sieht darin die wichtigste der insgesamt fünf Anpassungen (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2).

Die aufgenommene Schuldenbremse entspricht nicht ganz den sozialdemokratischen Forderungen: Die SPD wollte auch sicherstellen, dass notwendige Investitionen, beispielsweise in Bildung und Sicherheit, festgeschrieben



Der damalige Parlamentarische Geschäftsführer Harald Güller führte die Verhandlungen zu den Verfassungsänderungen 2003 und 2013 für die SPD-Landtagsfraktion. Güller ist heute Haushaltssprecher der SPD-Landtagsfraktion. Foto: SPD-Fraktion

werden. Die SPD hätte zudem gerne die Einnahmehasis des Staates gestärkt. „Hier ist der sozialdemokratische Touch nicht gelungen“, stellt Harald Güller fest.

3,8 Millionen Menschen in Bayern üben ein Ehrenamt aus. Dass dieses Engagement durch Staat und Gemeinden gefördert werden muss, wurde in Artikel 121 Satz 2 festgeschrieben.

Die Angelegenheiten der Europäischen Union werden auch im Bayerischen Landtag immer wichtiger: Die Staatsregierung muss daher auch den Landtag über EU-Angelegenheiten unterrichten. Zukünftig gilt auch: Wenn das Recht der Gesetzgebung des Landtags durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU betroffen ist, kann die Staatsregierung durch Gesetz, insbesondere hinsichtlich ihres Abstimmungsverhaltens im Bundesrat, gebunden werden (Artikel 70 Absatz 4).

Die finanzielle Situation der bayerischen Gemeinden, Städte und Landkreise sollte auch 2013 mit einer Verfassungsänderung verbessert werden: „Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung“ (Artikel 121 Satz 2).

Perspektiven für die Bayerische Verfassung



Zeugen der ersten Lesung der Verfassung in der Verfassungsgebenden Landesversammlung: Zuhörer auf den Rängen in der Aula der Universität München

Keine Verfassung für den Zeitgeist – Weiterentwicklungen sorgfältig überlegen

Von Franz Schindler, MdL

Die Bayerische Verfassung ist auch nach 70 Jahren noch in guter Verfassung und taugt auch für die Zukunft, sofern Frieden und Freiheit in Europa erhalten bleiben. Soweit der Freistaat hierbei eine Rolle spielen kann, weist die Verfassung den Weg: Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen (...) verpflichtet ist. Außerdem schützt der Freistaat die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung, dient er dem Gemeinwohl und ist er verpflichtet, die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Was will man mehr?

sind. Zum Glück sind wir davon, trotz der allenthalben vorhandenen und nicht nur gefühlten Unordnung, auch in Europa, weit entfernt, und gibt es keine „Berufung“, keinen aktuellen Anlass zur Verfassungsgebung, ja nicht einmal zu einer weitgehenden Revision der nun 70-jährigen Verfassung.

Änderungen des Textes hat es gleichwohl gegeben und wird es auch in Zukunft geben, soweit Brüche zwischen dem Text der Verfassung und der Verfassungsrealität nicht mehr als „Verfassungswandel“ akzeptiert werden können, sondern der Korrektur bedürfen. Nicht

” Die Bayerische Verfassung ist das Konzentrat der Aufklärung und der Humanität.

Die Verfassung von 1946 ist, wie es so eindringlich in der Präambel heißt, „angesichts des Trümmerfeldes“ entstanden, „zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs geführt hat (...)“ und ihr hoher moralischer Anspruch ist nur vor diesem historischen Hintergrund zu verstehen.

Das wegen des Weltkriegs entstandene Trümmerfeld und der Untergang der Nazi-Diktatur waren Anlass für die neue Bayerische Verfassung von 1946, so wie auch ansonsten Verfassungen immer in Umbruchszeiten entstanden

nur die – im Gegensatz zum Grundgesetz – sehr hohen Hürden für eine Änderung der Bayerischen Verfassung (Zweidrittelmehrheit im Landtag und Zustimmung des Volkes), sondern auch die Notwendigkeit zur Kompromissuche haben bisher verhindert, dass die Verfassung dem wechselvollen Zeitgeist entsprechend heute und morgen anders geändert worden ist. Im Großen und Ganzen blieb sie so, wie sie 1946 in einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit angenommen worden war. Als freiheitliche Grundordnung eines Freistaats in Deutschland und Europa, mit elementaren Grundrechten, aber auch Grundpflichten und dem Anspruch, „dem Schutz



Franz Schindler ist der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses im Bayerischen Landtag.

Foto: SPD-Fraktion

und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner“ zu dienen (Artikel 99).

Der Ewigkeitsanspruch der Bayerischen Verfassung kann zwar nicht garantiert werden, doch ist zu hoffen, dass auch in Zukunft das Bekenntnis zu Menschlichkeit, zur Herrschaft des Rechts, zu den bürgerlichen Freiheits- und elementaren Menschenrechten und zur Übernahme von Verantwortungen für „das Trümmerfeld“ nicht in Frage gestellt oder relativiert werden.

Gerade angesichts der als Folge der Globalisierung entstandenen „Unordnung“ in Europa muss die Bayerische Verfassung das Konzentrat der Aufklärung und der Humanität bleiben und das Regelwerk für die Staatsgewalten des

Freistaats vorgeben und mehr sein als nur eine Geschäftsordnung. In diesem Rahmen sind Fortentwicklungen möglich, zum Beispiel durch die Aufnahme einer expliziten Anti-Rassismus-Klausel und durch ein Bekenntnis zu Offenheit und Humanität im Umgang mit Migranten. Ob auch im Verhältnis der Staatsgewalten zueinander Änderungen vorgenommen werden sollen, zum Beispiel durch Ausweitung der Möglichkeiten für die Volksgesetzgebung, die Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs mit Zweidrittelmehrheit, die Einführung eines Misstrauensvotums und die Änderung der Vorschriften über das Wahlrecht infolge der Zuwanderung und der Konzentration der Wählerinnen und Wähler in den Ballungszentren, sollte sorgfältig überlegt werden.

Integration als Verfassungsziel

Von Arif Taşdelen, MdL

Die Bayerische Verfassung ist der oberste Rahmen für den bayerischen Staat und die Gesellschaft, die sich seit 70 Jahren kontinuierlich verändert haben: Nach Bayern wandern seit Jahrzehnten Menschen aus allen nur denkbaren Ländern und Kulturkreisen der Welt zu. Inzwischen haben über 20 Prozent der Bewohner im Freistaat ausländische Wurzeln, und dieser Anteil wird bis 2024 auf 25 Prozent ansteigen. Bis 2040 wird voraussichtlich ein Drittel der Bevölkerung in Bayern einen Migrationshintergrund haben, stellte die Unternehmensberatung McKinsey 2015 fest.

Integration wird vor Ort gelebt, aber sie braucht auch eine verfassungsrechtliche Grundlage, damit Chancengleichheit und die Möglichkeit zur Teilhabe aller am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben unabhängig von der Herkunft gelingen und Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus keinen Raum erhalten. Die erfolgreiche Integration der in Bayern lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte ist nicht nur aus wirtschaftlichen und demografischen Gründen eine der zentralsten Herausforderungen der Zeit.

Bereits 2011 wollte die BayernSPD-Landtagsfraktion deshalb Integration als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung festschreiben, scheiterte damit aber an den Mehrheitsverhältnissen im Bayerischen Landtag. Heute hat das „Megathema“ Integration vor dem Hintergrund der sogenannten Flüchtlingskrise noch weiter an Bedeutung gewonnen, denn der soziale Friede der Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, ob es uns gelingen wird, Vielfalt anzuerkennen und friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Die Politik steht in der Verantwortung für eine Rechtsordnung, die für alle Einwohner Grundrechte und demokratische Prinzipien sichert und die Verfassung als Fundament einer gerechten und welt-offenen Gesellschaft achtet.

So wie auf Initiative der SPD der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Forderung gleichwertiger Lebensverhältnisse



Arif Tasdelen ist Integrations- und migrationspolitischer Sprecher und Vorsitzender der Enquete-Kommission zur Integration im Landtag. *Foto: Hälbich/SPD-Fraktion*

und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern als Verfassungsziele hinzugefügt worden sind und im Jahr 1998 der sogenannte Europaartikel Eingang gefunden hat, ist es nun an der Zeit, die verfassungsrechtliche Verankerung der staatlichen Unterstützung der Integration sowie den Schutz vor Fremdenfeindlichkeit festzuschreiben.

Diese Änderungen halte ich für notwendig, weil die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung für die Verfassungsväter 1946 nicht vorhersehbar gewesen ist.

Ein kabarettistischer Ausblick: „Mei wie schee is Bartholomee“

Von Christian Springer

Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen laut Artikel 131 der Bayerischen Verfassung in der „Liebe zur bayerischen Heimat“ erzogen werden. Wie das im Fall seiner Tochter und in der politischen Wirklichkeit in Bayern aussieht, erzählt der Kabarettist Christian Springer in seiner Rede zum Verfassungsfest der SPD-Landtagsfraktion am 27. September 2016. Vorab ein Redeauszug.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe verfassungstreue Erziehungsberechtigte,

stellen Sie sich vor: Ihre heranwachsende Tochter, 14 Jahre alt, kommt vom Schulausflug nach Hause. Aus langjähriger Erfahrung mit Pubertierenden erwarten Sie die übliche Reaktion: keine. Verstreute Schuhe im Flur, Socken und Jeans irgendwo am Boden, eine Zimmertür knallt. Das ist nicht kommunikativ, aber Sie wissen: Alles in Ordnung, sie ist am Leben. Kommt dann doch die Sprache auf den Ausflug, war es unter-chillig, dissig, und Mama ist ein Horst, weil der Akku am Smartphone nicht aufgeladen war. Damit können Eltern umgehen.

Aber diesmal ist es anders. Ihre Tochter kommt vom Schulausflug nach Hause und schwärmt: „Mei, wie schee is Bartholomee.“ Es ging zum Königssee, erzählt sie, und ob Mama denn wüsste, dass die Kapelle des heiligen Bartholomäus von König Ludwig restauriert worden sei. Aber der war leider gerade einen Monat tot, als die Kapelle eingeweiht worden ist. Und wie schön er liegt! Auf der Halbinsel vor der Watzmann-Ostwand! Und so weiter. Viele Eltern sagen an dieser Stelle: „Jetzt brauchen wir einen Arzt. Unsere Tochter spinnt.“ Weit gefehlt! In diesem seltenen Fall hat die bayerische Schule nur eines getan: Sie hat sich an ihren Bildungsauftrag, der im Artikel 131 der Bayerischen Verfassung verankert ist, gehalten. „Die Schüler sind in der Liebe zur bayerischen Heimat zu erziehen.“

Wenn die Schulen ernst machen mit ihrem Verfassungsauftrag, dann kommt es zur sozialen Revolution: Viertklässler werden sich nicht mehr wegen Playstations prügeln, sondern weil Streit darüber ausgebrochen ist, ob für Babys die „Happy Magic Superwindel“ besser sei oder die „Super Dry Windel“ in der Halbmonatsbox. Denn Absatz 4 in Artikel 131 fordert in klaren Worten: „Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege zu unterweisen.“ Hinzuzufügen wäre, dass der Zusatz „Buben“ erst im Februar 1998 in die Bayerische Verfassung eingefügt wurde. Sie staunen jetzt: ein Genderthema! Schon im Jahr 1998! In Bayern! Wow! Für alle, die nicht wissen, was ein *Genderthema* ist: Wer Manderl sagt, muss auch Weiberl sagen. Vollständig heißt der Satz in der Verfassung: „Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“ Das klingt heutigen Ohren fremd. Hat es doch wenig zu tun mit der Unterrichtung moderner aufmerksamkeitsdefizitdiagnostizierter Vorstadtmonster. Aber 1998 war Hans Zehetmair der zuständige Minister für die Schulbildung in Bayern. Der Ministerpräsident selbst hatte dafür keine Zeit.

Edmund Stoiber hatte 1998 bereits die erste Landesbank-Milliarde in Asien versenkt. Andere politische Störgeräusche, wie Castor-Skandal, Einführung des Lauschangriffs, Atomtests in Indien sowie „Desert Fox“ wegen der Massenvernichtungswaffen im Irak, gingen im Jubel der Opposition unter: Rot-Grün wird gewählt. Schröder wird Bundeskanzler. Bayern haut das nicht um. Hans Zehetmair führt sein Schulregiment: Die Rechtschreibreform wird eingeführt. Man tut es nicht aus Not, sondern weil es geht. Wieso auch nicht? Sobald man in Rente ist, kann man als Exminister gemütlich zurückschauen und im ZEIT-Interview enthüllen, wie überflüssig die Rechtschreibreform war, und es „sollte nie wieder vorkommen“.

Hans Zehetmair führte das Schulgebet wieder ein. Obwohl 20 Jahre vorher ein Volksentscheid über die Bayerische Verfassung endlich die Bekenntnisschulen durch Gemeinschaftsschulen ersetzt hatte. Zwei Stunden Religionsunterricht standen nur je einer Stunde in Geschichte und Sozialkunde gegenüber. Sexualkunde und nackte Menschen waren für Schüler nicht vorgesehen, das Wort „Zeugung“ wurde aus Schulbüchern gestrichen. Dafür sollte die moderne Frau im Gebet Halt finden, empfahl der bayerische Kultusminister. Das Kinderbuch „Krieg der Knöpfe“ wurde verboten,



Blick auf St. Bartholomä. Foto: fotolia

weil zwei Hunde darin „Liebe machten“. Homosexualität bezeichnete er als „krankhaftes Verhalten“. Was ist da eigentlich los im Bayerischen Schulministerium?

Geist der Arroganz im Umgang mit oppositionellen Denkweisen

Auch ohne Zehetmair herrscht Chaos. Büchergeld einführen, dann wieder abschaffen. G8 einführen und – womöglich – bald wieder abschaffen. Hat Spaenle schon Pläne, was man jetzt bald einführen könnte, um es vier Jahre danach wieder abzuschaffen – um es später im Pensionisten-Interview einer Zeitung als Fehler und sinnlos zu bezeichnen? Wo ist der Geist der Bayerischen Verfassung? Artikel 131: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“ Oberste Bildungsziele sind Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Verantwort-



tungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit, Geist der Demokratie. Laut Bayerischer Verfassung handelt es sich hierbei um die *obersten* Bildungsziele! Ausgaben in Milliardenhöhe für Nachhilfe sind dabei nicht genannt. Erwähnt wird auch nicht die dringliche Ausbildung der Kinder hin zu Physikformel-Automaten.

”Wo ist der Geist der Bayerischen Verfassung?

Von Helikopter-Eltern, die ihre Lehrer vor den Kadi ziehen, liest man auch nichts in der Bayerischen Verfassung. Ich plädiere daher für eine Verfassungsänderung zum 70. Geburtstag der Bayerischen Verfassung, Artikel 131, Ziele der Bildung: „Der Geist der Arroganz im Umgang mit oppositionellen und anderen Denkweisen soll Bestandteil der schulischen Unterweisung sein. Im Umgang mit Flüchtlingen sollen sogenannte Kapazitätsberechnungen in allen

Schulzweigen unterrichtet werden. Die bayerischen Schulen sollen im Hinblick auf die Leistungserwartungen in der realen Welt der Banken, Ratingagenturen und im Börsenhandel nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Rücksichtslosigkeit, Unbarmherzigkeit und Skrupellosigkeit fördern und stärken.

Die Buben und Mädchen sind außerdem in der Achtung vor religiösen Überzeugungen zu unterweisen, vor allem in katholischer Religionslehre, unter besonderer Beachtung des Paulusbriefes an die Korinther: *‘Ihr Frauen, ordnet Euch Euren Männern unter’*. Erster Verfassungszusatz zu diesem Artikel: *‘Der Islam fällt nicht unter den Begriff religiöse Überzeugung’*. Mit dieser Änderung der Bayerischen Verfassung sind die Kinder endlich in der bayerischen Realität angekommen. PS: Die Bayerische Verfassung von 1946 kann in die bayerische Schullektüre aufgenommen werden. Im Bereich Fantasy.



Kabarettist Christian Springer. Foto: MVG Events

Danksagung

Die SPD-Landtagsfraktion nimmt den 70. Jahrestag der Bayerischen Verfassung zum Anlass, in ganz Bayern, von Hof bis Berchtesgaden und von Passau bis Günzburg, für die Inhalte dieses großartigen Werks zu werben und sie neu zu diskutieren. Die Bayerische Verfassung ist konkret, weitblickend und weise. Und genau dies wollen wir den Menschen in Bayern wieder neu bewusst machen.

Im Jubiläumsjahr haben sich viele Abgeordnete und Mitarbeiter in der SPD-Landtagsfraktion und in den Stimmkreisbüros mit der Bayerischen Verfassung beschäftigt. Wir haben Verfassungsartikel auf Plakate und Postkarten gehoben: zum Mindestlohn, zum gleichen Lohn für gleiche Arbeit oder zur Erbschaftsteuer.

Das Geburtstagsfest für die Bayerische Verfassung bringt Menschen im Landtag zusammen: zum Verfassungsfest im September und zum Empfang unserer Verfassungspolitiker mit Justiz-Staatssekretär Christian Lange im November. Am Samstag, den 26. November 2016, öffnen die Verfassungsorgane Landtag (Legislative), Staatskanzlei (Exekutive) und der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Judikative) ihre Pforten für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns. Nicht zuletzt wollen wir die Verfassung weiter in konkrete Politik umsetzen. Mit einem Antragspaket und dem *Freistaat*-Heft, das Sie in Händen halten.

Mein Dank an dieser Stelle gilt daher einerseits den Machern und Autoren dieser *Freistaat*-Ausgabe, der stellvertretenden Pressesprecherin Gudrun Rapke für Konzeption und Koordination. Der Parlamentarischen Beraterin Beate Büttner und unserem Justiziar Matti Müller danke ich für die juristische Beratung und Eckehard Apfel von der Agentur paper-back für Gestaltung und technische Koordination.

Ich danke ebenso meiner Geschäftsstelle, den Parlamentarischen Beraterinnen und Beratern und den Assistentinnen für ihren Beitrag zum Gelingen des Jubiläumsjahres.

Volkmar Halbleib, MdL



Parlamentarischer Geschäftsführer



Impressum

Herausgeber:

BayernSPD-Landtagsfraktion

Maximilianeum | 81627 München

Tel.: 089 - 4126 2050 | Fax: 089 - 4126 1351

info@bayernspd-landtag.de

V. i. S. d. P.: Ulrich Meyer, Pressesprecher der BayernSPD-Landtagsfraktion

Redaktion: Gudrun Rapke, stellvertretende Pressesprecherin

Herausgeber: Volkmar Halbleib, MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer
der BayernSPD-Landtagsfraktion

Druck und Bindung: bavaria Druck GmbH, München

Satz & Layout: paper-back GmbH, Münsing

September 2016

Diese Broschüre ist
von einer zertifizierten
Druckerei auf zertifiziertes
Papier gedruckt worden.



Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag.

Am 8. Dezember 1946 trat die Bayerische Verfassung in Kraft. Wilhelm Hoegner, Bayerns erster Ministerpräsident und Rechtsprofessor, hat die Grundzüge in seinem Schweizer Exil erarbeitet. Sie ist die demokratische Antwort auf eine „Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen“, wie es in der Präambel heißt. Entstanden ist ein Text, der auch nach 70 Jahren wenig von seiner Substanz eingebüßt hat – trotz einiger Änderungen.

Im vorliegenden Heft der Reihe **Freistaat – Bayerische Schriften für soziale Demokratie** betrachten wir die Bayerische Verfassung aus verschiedenen Perspektiven: Der Publizist Dr. Heribert Prantl setzt ihr ein fast literarisches Denkmal, der Weggefährte Hoegners, Dr. Hans-Jochen Vogel, bringt uns den Vater der Bayerischen Verfassung näher, und der Kabarettist Christian Springer weist humorvoll darauf hin, wo Verfassungstext und Wirklichkeit dann doch zu weit auseinandergehen.

Die Verfassung lebt! Das beweisen Abgeordnete der SPD-Landtagsfraktion, die sich mit wichtigen Verfassungsgrundsätzen beschäftigt und sie interpretiert haben. Denn auch 70 Jahre nach dem Inkrafttreten gilt: Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag.

bayernspd-landtag.de

DER
**FREI
STAAT**

BAYERISCHE SCHRIFTEN
für soziale Demokratie